Basel, 18. Dezember 1920. № 51 XX. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Gesucht auf 1. Januar 1921 ein tüchtiger selbständiger **Bäcker** auf Gross- und Kleingebäck. Anmeldungen mit Angabe bisheriger Tätigkeit sind zu richten unter Beilage von Zeugniskopien und Lohnanspruch an die **Verwaltung des Konsumvereins Stans** (Nidw.).

Angebot.

Depothalterin. Junge Witwe, französisch und deutsch sprechend, wünscht Konsumdepot zu übernehmen. Betreffende wäre eventuell auch bereit vor der selbständigen Uebernahme eines Depots als Verkäuferin sich 2—3 Monate zu betätigen. Gefl. Offerten an Frau Wwe. Fr. Hegi-(Altweg) Pfaffnau (Luzern).

Tüchtiger Kaufmann. (30 Jahre alt) der Textilbranche, in leitender, ungekündigter Stellung, erfahren und vollständig vertraut mit dem Genossenschaftswesen, Organisator, selbständig in Buchhaltung und Korrespondenz, sucht Stelle als **Verwalter** in mittleren Konsumverein, event. Stütze des Verwalters in grösserer Konsumgenossenschaft. Ia. Referenzen. Ostschweiz bevorzugt. Offerten erbeten unter Chiffre L. B. 165 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Selbständiger **Bäcker** sucht zu baldigem Antritt Aushilfs- oder feste Stellung. Gute Konsum- und Privatzeugnisse zu Diensten. Offerten unter Chiffre H. Z. 166 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Jüngling, 21 Jahre alt, sucht auf Neujahr Stelle als **Magaziner** in einem Konsumverein. Offerten erbeten mit Angabe des Lohnes unter Chiffre R. H. 169 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Strebsamer, intelligenter Mann, anfangs der dreissiger Jahre, drei Sprachen sprechend, sucht Stelle in Konsumverein als **Packer oder Magaziner,** eventuell zur Aushilfe im Laden. Gute Privatzeugnisse zur Verfügung. Eintritt sofort oder nach Belieben. Offerten unter Chiffre A. S. 170 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Langjähriger Konsumangestellter, in allen Branchen, sowie der deutschen und französischen Sprache und Korrespondenz, Maschinenschreiben, Buchführung und Stenographie mächtig, sucht Stelle als **Verwalter** in einem kleineren Verein, oder als **Stütze eines Verwalters** in grösserer Konsumgenossenschaft, event. als **Magazinchef.** Gute Referenzen zur Verfügung. Anfragen und Offerten erbeten unter Chiffre M. A. 2210 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige Verkäuferin, junge Witwe, in ungekündeter Stelle, wünscht **Konsumfiliale** zu übernehmen. Offerten erbeten unter Chiffre R. B. 172 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Kinderloses Ehepaar, mittleren Alters, wünscht **Konsumfiliale** zu übernehmen per sofort oder später. Branchenkundig, arbeitsfreudig, mit Ia. Referenzen. Wenn möglich mit kleiner Wohnung. Offerten erbeten unter Chiffre M. U. 173 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.)

Offene Stelle.

Wir suchen für das V. Departement für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel einen tüchtigen

Abteilungs-Chef

dem die Leitung der **Abteilung Brennmaterialien** übertragen würde.

Erforderlich sind: Beherrschung der deutschen und französischen Sprache, gründliche Branchenkenntnisse im Brennmaterialiengeschäft, besonders im Engros-Handel der Kohlenbranche, sowie organisatorische und initiative Veranlagung. Für allfällige weitere Auskunft sich zu wenden an das V. Departement des V. S. K. Basel.

Nur Bewerber, die nachweisbar über die oben erwähnten Fähigkeiten verfügen belieben ihre Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit, der Gehaltsansprüche und Beilage von Zeugnis-Kopien schriftlich zu richten an die **Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Thiersteinerallee 14, Basel.**

SCHWEIZ. KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V. S. K.)

XX. Jahrgang — Basel, den 18. Dezember 1920 — No. 51

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 8.— per Jahr, Fr. 4.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 11.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken.

Vom Segen der Arbeit.

Die Arbeit, dieser Fluch, womit Gott das menschliche Geschlecht segnete, gibt uns wahres und dauerhaftes Vergnügen, und wir lesen ausser der letzten Abendstunde nicht leicht ein Buch, in dem wir einmal überzeugt sind, dass der Mensch nicht zum Schreiben und Lesen, sondern zum Säen und Pflanzen geboren sei, und dass derjenige, welcher sich ständig damit beschäftigt, entweder keine gesunde Seele, oder aber viel Langeweile haben müsse. Die Quelle alles wahren Vergnügens ist Arbeit. Aus dieser kommt Hunger, Durst und Verlangen nach Ruhe. Und wer diese drei Bedürfnisse recht empfindet, kennt Wollust.

* * *

Evolution oder Revolution?

Vor einem gewissen westfälischen Dorfe stand eine hohe Säule mit einer eisernen Hand, welche seit vielen Jahren den rechten Weg in die Stadt gewiesen hatte. Neben derselben begegnete ein reisender Seiltänzer dem Dorfschulzen und fragte ihn, was ihn doch in aller Welt bewogen hätte, allen Leuten einerlei Weg zu zeigen? Ob nicht jeder seinen eigenen hätte? Und ob man überhaupt sagen könnte, dass es richtige Wege gäbe? Er z. B. wollte auf dem Seile über Gräben und Hecken nicht allein weit geschwinder und kürzer, sondern auch zu aller Menschen Bewunderung dahin kommen. «O,» antwortete der Schulze, «unser Wegweiser zeigt nun einmal den gemeinsten, sichersten und ebensten Weg, und wenn derselbe nicht gewiesen würde, so wüsste man ja nicht einmal, wie viel kürzer und geschwinder ein anderer wäre.»

Indem kam ein Jüngling auf einem raschen Pferde und setzte während der Zeit, dass der Seiltänzer seine Leinen spannte, über Bäume und Gräben weg. Hier sagte der Schulze zum Seiltänzer: «Seht, guter Freund, der kommt noch geschwinder und kürzer über Weg, als Ihr, und ich bewundere ihn ebenso sehr; was dünkt Euch, wenn wir den Wegweiser so stellten, dass alle, die in die Stadt wollen, diesem folgen müssten?»

«Ihr seid ein einfältiger Mann,» versetzte jener, «wie viele würden nicht den Hals brechen, oder in den tiefen Gräben stecken bleiben, wenn Ihr dieses tätet?» «Das meine ich auch,» beschloss der Schulze, «und so ist es wohl am besten, dass wir jedem einen ebenen, richtigen und sicheren Weg zeigen und uns um diejenigen, die auf dem Seile tanzen oder mit ihren Pferden über Hecken und Gräben setzen können, nicht bekümmern.»

Ein Philosoph, der ihre Unterredung mit angehört hatte, machte hierüber die Anmerkung, dass die gemeinen Wege oder Regeln immer nötig blieben, wenn die Genies sich auch noch so weit davon entfernten.

Justus Möser (Patriotische Phantasien)
geb. 14. Dez. 1720, gest. 8. Jan. 1794.

Vom Genossenschaftswesen in den Niederlanden.

(Korrespondenz aus dem Haag.)

1. Allgemeines.

Es ist eine ebenso auffällige als günstige und begrüssenswerte Erscheinung, dass in den letzten zwei Jahren nicht nur in Zeitschriften, sondern auch in der Tagespresse dem Genossenschaftswesen hierzulande eine viel grössere Beachtung zuteil wird als je zuvor. Bisher gab es eine grosse, leider noch allzugrosse Anzahl von Leuten, denen die ganze Bewegung kaum bekannt war, und neben ihnen andere, die zwar einer Genossenschaft angeschlossen waren, sogar in ihr eine führende und geachtete Stelle einnahmen, aber doch nur mit ihrem Vereine oder den Genossenschaften ihres speziellen Zweiges bekannt waren und von dem, was ausserhalb ihres Sektors vorfiel, fast keine Notiz nahmen. Dies spiegelte sich bis vor kurzem auch in den meistens etwas einseitigen Darstellungen und Veröffentlichungen der Presse wider.

Hierin trat ein durchgreifender Wandel ein, der hauptsächlich auf das im Jahr 1918 zum ersten Male in zwei Bänden erschienene «Soziale Jahrbuch» zurückzuführen ist. In diesem Werk wird das Genossenschaftswesen in umfassender Weise und nach dem neuesten Stande dargestellt. Damit ist ein grosser erster Schritt getan und ein guter Grund für weitere fruchtbare Tätigkeit gelegt.

Dieses Jahrbuch jedoch gelangt in die Hände verhältnismässig weniger Leute und wird von noch wenigern gelesen und studiert; für den Ausländer ist es vollends eine Art Buch mit sieben Siegeln. Indirekt hat es aber gut gewirkt, indem es zum Teil instruktive Aufsätze in erstklassigen Zeitschriften veranlasste und damit die Hoffnung rechtfertigte, die begonnene Propaganda werde sich immer grosszügiger entfalten.

Im Nachstehenden soll eine kurze Gesamtübersicht über die Bewegung gegeben werden.

Eine gute, wenn auch nicht alle Zweige umfassende Uebersicht über den Stand der Bewegung enthält ein amtlicher «Bericht über die Landwirtschaft», welcher im Herbste jedes Jahres von dem betreffenden Ministerium über das vorhergehende herausgegeben wird. Dem gegen November 1919 erschienenen Berichte entnehmen wir, dass am Ende des Jahres 1918 existierten:

Genossenschaften für	Anzahl	Zahl der Mitgl. in Tausenden
1. Kreditgewährung	1103	108
2. Ankauf	1177	105
3. Molkerei (Käse und Butter)	799	—
4. Versteigerungen	167	—
5. Fabrikbetriebe	38	—
6. Versicherung in vier Arten	1684	193
Total	4984	406

Die unter 1. aufgeführten Genossenschaften sind infolge der leider im wirtschaftlichen und sozialen Leben stark hervortretenden Sonderbestrebungen in drei Raiffeisenverbänden organisiert, nämlich einem kleinen und zwei grossen, wovon der zentrale in Utrecht und der katholische in Eindhoven seinen Sitz hat. Die Zahl der Mitglieder dieser Organisationen kann auf 110,000 am Ende 1918 veranschlagt werden. Die Mitgliederzahl der Einkaufsvereine dürfte ebenso hoch sein. Für die unter 3, 4 und 5 genannten Vereine kann man die Mitgliederzahl ruhig auf 150—200,000 ansetzen, was u. a. auch das Jahrbuch des mächtigen und wohlbekannten Niederländischen Molkereiverbandes bestätigt. Was die Versicherungsvereine betrifft, so wird ihre Mitgliederzahl insgesamt mit 200,000 sicherlich nicht zu hoch angesetzt sein. Das ergibt für alle 6 Gruppen zusammen rund 570,000 Mitglieder. Ausser diesen Organisationen bestehen noch die sog. Centrale Landbouw- und die Centrale Tuinsbouwonderlinge, zwei Verbände, welche auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe die Versicherung des Personals, vorzugsweise der Arbeiter, in Land- und Gartenwirtschaft betreiben und zusammen 17,000 Mitglieder umfassen.

Im Laufe von 1918 hat ferner das Vereinswesen nicht genossenschaftlicher Art stark zugenommen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Ortsvereine stieg im Jahr 1917 von 1699 mit 202,000 Mitgliedern auf 1811 mit 214,000 Mitgliedern im Jahr 1918, die Gartenbauvereine von 247 auf 482 Ortsvereine mit 85,000 Mitgliedern. Nebenher vollzieht sich noch ein Prozess, der auch für die Stärkung des genossenschaftlichen Sinnes und Gedankens Bedeutung beanspruchen kann; viele der noch selbständigen lokalen Ortsvereine haben sich nämlich den Provinz-Zentralen angeschlossen, so in der Provinz Drenthe und in Seeland; in der Provinz Groeningen vollzog sich eine Verschmelzung zwischen den Provinzialverbänden der obgenannten zwei Arten. Dieser Entwicklungsgang kann dem Genossenschaftswesen nur förderlich sein und ihm mindestens indirekt zugute kommen.

Dasselbe kann man auch von den Bestrebungen sagen, die in der Provinz Gelderland im Gange sind, um mindestens ein Zusammenwirken, wenn nicht die völlige Vereinigung zwischen dem provinzialen (nicht genossenschaftlichen) Verband der landwirtschaftlichen Vereine und demjenigen der provinzialen Einkaufsgenossenschaften zu erzielen.

Die Gesamtzahl dieser Ortsvereine beträgt 2300 mit 300,000 Mitgliedern. Unter ihnen gibt es eine Anzahl Organisationen, die ihrem Wesen nach als Genossenschaften gelten können, wenn sie es auch nicht formell, d. h. dem Genossenschaftsgesetze entsprechend sind.

Die auf Zusammenfassung der Kräfte abzielenden Bestrebungen sind schon über das provinziale Stadium hinaus gediehen und haben hie und da mehr oder weniger kräftige nationale Zentralverbände gezeitigt. Dabei ist es bemerkenswert, dass, wo separatistische Wirkungen und Einflüsse nicht bestanden und wo also dem Prinzip der Einträchtigkeit so vollständig wie möglich nachgelebt wurde, einfach Grosses zustande kam. Einen Beweis dafür bildet der erfolgreichste dieser Verbände, nämlich der unter dem Namen «Nederlandsche Zuiselbond» (F. N. Z.) bekannte Molkereiverband. Diesem sind 600 Unternehmungen angeschlossen, und er hat es in kurzer Zeit zu hoher Blüte und Bedeutung gebracht. Die landwirtschaftlichen «Ein- und Ankaufsvereine» (für Dünger, Sämereien, Futtermittel, Maschinen) haben eine nationale Einkaufsstelle (Centraal Inkoopbureau), welche man richtigerweise 1918 aus Enschede im Osten nach Rotterdam verlegt hat. Dasselbe haben auch die Gartenbaukorporationen getan durch die anfangs 1919 erfolgte Errichtung einer Einkaufsstelle (Tuinbouwaakoopcentrale), der sich 80,000 Gartenbetriebe angeschlossen haben sollen.

Was das ländliche Kreditwesen, Spar- und Darlehenskassen, anbetrifft, kann man konstatieren,

dass zwischen Utrecht und Eindhoven zwar ein freundschaftliches Verhältnis, jedoch keine Arbeitsgemeinschaft besteht. Ob die Gewalt der wirtschaftlichen harten Tatsachen eine engere Verbindung herstellen wird, muss noch abgewartet werden, vielleicht schlägt auch das leuchtende Beispiel des Molkereiverbandes eine Brücke von den katholischen nach den neutralen Kreditvereinen hinüber. Durch den Utrechter Verband ist im März ein ziemlich einschneidender und vielumfassender Reorganisationsentwurf veröffentlicht worden, der eine Statutenänderung vorsieht und den Tätigkeitsbereich des Verbandes nach dem Muster der dänischen «Andelsbank» weiter auszudehnen bezweckt. In gleicher Weise ist der Eindhovener Verband, welcher vorzugsweise in den südlichen Provinzen von Nordbrabant und Limburg arbeitet, schon vorgegangen. Man sucht es zu ermöglichen, grössere langfristige Vorschüsse zu gewähren, damit landwirtschaftliche Betriebe und ähnliche Unternehmungen auch in grösserem Umfange Urbarmachungen, Entwässerungsanlagen etc. zu finanzieren in der Lage sind. Auf den Molkereiverband und die genannten Kreditgenossenschaften kann hier nicht weiter eingegangen werden, nur sei an dieser Stelle auf die in Leewarde, Hauptstadt der Provinz Friesland, seit einigen Jahren bestehende Molkereibank hingewiesen, der etwa 50 Molkereigenossenschaften dieser Provinz angehören und die deren Geldzentrale bildet. In Friesland ist annähernd ein Drittel der Rindviehzucht der ganzen Niederlande konzentriert. Man strebt die Gründung weiterer Banken dieser Art an, und dem Vernehmen nach sollen sie in eine nähere Verbindung mit den Raiffeisenkassen und ihrer Zentrale gebracht werden.

Ausser diesen ländlichen gibt es noch Bau- und Gewerbe-, Rohstoff- und Betriebsgenossenschaften, vorzugsweise städtischer Art, und endlich die hier zwar zuletzt genannten, aber keineswegs am wenigsten bedeutendsten, nämlich die Konsumvereine. Soviel wie bekannt, beträgt deren Zahl 420, von denen 220 mit 250,000 Mitgliedern in dem seit dem 20. März 1920 zustande gekommenen «Zentralverband der niederländischen Konsumvereine» (Sitz im Haag) und die restlichen 200 mit 35.000 Mitgliedern im Verband römisch-katholischer Konsumvereine (Sitz in Utrecht) organisiert sind. Höchst wahrscheinlich gibt es noch einige Aussenseiter und Eingänger, aber deren Zahl und Bedeutung ist fast null und kommt weiter nicht in Betracht. Eigentümlicher-, doch erfreulicherweise gehören die Vereine beider Verbände mit einigen Ausnahmen der ebenfalls in Rotterdam ihren Sitz habenden niederländischen Grosseinkaufs-Gesellschaft («Handelskammer») an. Sowohl dieser Verband, als auch der oben erwähnte Eindhovener hätten nach dem deutschen Gesetz keine Gründungsbewilligung erhalten, weil sowohl sie als auch die angeschlossenen Vereine, wie aus den Statuten hervorgeht, konfessionelle Tendenzen verfolgen.

Die G. E. G. erzeigt einen Monatsumsatz von über 1 Million Gulden; sie hat im zweiten Semester 1919 ihre erste und im Januar 1920 ihre zweite Filiale eröffnet: eine dritte Filiale wird voraussichtlich noch in diesem Jahre in Amsterdam eröffnet werden. Alles deutet darauf hin, dass sie am Vorabend eines kräftigen Aufschwunges steht: möge sie in schnellem Tempo vieles Versäumte nachholen und der Bedeutung der Niederlande mit ihren annähernd 7 Millionen Einwohnern entsprechend Resultate zeitigen, die den in der Schweiz und in Dänemark erzielten Ergebnissen sich nähern. Dazu ist es aber nötig, dass sie es in kurzer Zeit auf 500 bis 600,000 Mitglieder bringen.

Man darf mit einiger Sicherheit annehmen, dass Ende 1919 mehr als 900,000 Personen genossenschaftlich organisiert waren. Reduziert man diese Zahl der doppelten und dreifachen Mitgliedschaft wegen um die Hälfte, dann verbleiben immer noch mindestens 450,000 in 16,000 Familien genossenschaftlich organisierte Volksgenossen, was einer Seelenzahl von 2¼ Millionen oder einem Drittel der Gesamteinwohnerschaft entspricht. Genaueres und Vollständigeres werden wir über das Genossenschaftswesen erfahren, wenn das in Vorbereitung befindliche Handelsregister eingeführt wird, in welchem alle zu den Handelskammerwahlen berechtigten juristischen Personen, zu denen auch die Genossenschaften gehören, eingetragen werden. Das Handels- und Gewerbekammerwesen ist nämlich 1919 ziemlich gründlich reorganisiert und zum ersten Male gesetzlich geregelt worden. Auch dürfte die zu Ende dieses Jahres stattfindende Volks- und Berufszählung durch ihre Ergebnisse wertvolle Aufschlüsse und Mitteilungen bringen.

Das niederländische Genossenschaftsgesetz von 1876 wird bald revidiert. Nächsthin wird die zu diesem Zwecke 1919 eingesetzte Staatskommission ihren Entwurf an den Minister einreichen und dessen Projekt hoffentlich im nächsten Jahre zum Gesetz erhoben werden.

Alles in allem bietet Holland ein nichts weniger als trübes Bild dar; ganz im Gegenteil: Dem niederländischen Genossenschaftswesen steht eine schöne und vielversprechende Zukunft bevor. Man darf grosse Erwartungen hegen und ist zu einer sehr günstigen Prognose berechtigt. Die Aschenbrödelzeit der Bewegung ist endgültig vorüber.

2. Die Konsumgenossenschaften.

Der 28. März 1920 bezeichnet einen Markstein in der Geschichte der niederländischen Konsumgenossenschaftsbewegung. Verdient hat es unser Land doppelt und dreifach, dass seine Konsumgenossenschaftsbewegung nach langer Fahrt in Nacht und Nebel, an Untiefen und Klippen entlang endlich in sicheres Fahrwasser kommt.

Ein Zufall will, dass gerade einen Tag vor dem genannten Datum die staatliche Kommission eingesetzt wurde, welche die Frage der Sozialisierung studieren und untersuchen soll, dass einige Tage später der Bericht der Sozialisierungskommission der sozialdemokratischen Partei erschien und dass in der angesehenen Monatsschrift, die «Gids», der Leidener Professor der Volkswirtschaftstheorie, Dr. von Blom, der Sozialisierungsfrage eine sehr eingehende und lesenswerte Studie widmete. Es handelt sich aber in diesen Arbeiten mehr oder weniger um theoretische Gesichtspunkte, während die Konsumvereinsbewegung, ohne mit dem Gerede über Sozialisierung Zeit zu verlieren, ohne auf Studienkommissionen zu warten, wegbewusst und zielklar dem zustrebt, was man mit vollem Recht als Sozialisierung bezeichnen darf.

Um die gegenwärtige Phase der Genossenschaftsbewegung richtig zu verstehen, müssen wir die letztere kurz in ihrer historischen Entwicklung betrachten. Von einigen missglückten Organisationsversuchen in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts abgesehen, begegnen wir der genos-

senschaftlichen Propaganda zuerst in den siebziger Jahren. Fortschrittliche Sozialpolitiker aller Schattierungen, Professoren, Minister, Parlamentarier, Fabrikbesitzer etc., traten im ganzen Lande in Wort und Schrift für die genossenschaftlichen Grundsätze ein, wie sie sich im Rochdaler Experiment verkörperten. Freilich weckte gerade in den Arbeiterschichten diese Propaganda einen zunächst nur schwachen Widerhall. Der 1874 ins Leben gerufene Beamtenhilfsverein «Eigen Hulp», welcher bald nach seiner Gründung auch die Versorgung seiner Mitglieder mit Bedarfsartikeln an die Hand nahm, darf als die erste Konsumentenorganisation angesprochen werden. Der Kreis der Abnehmer war jedoch auf die Mitglieder, die sich im wesentlichen aus dem Mittelstande rekrutierten, beschränkt. Die genannte Genossenschaft errichtete mehrere Zweigorganisationen, die im Jahre 1882 einen ersten Versuch zur Gründung einer Grosseinkaufsgesellschaft unternahmen. Schon damals wurde der Grund gelegt zu der in den letzten Jahren immer häufiger genannten «Handelskammer» in Rotterdam. Im Jahre 1889 kam auf der Basis des Genossenschaftsgesetzes von 1876 der Niederländische Genossenschaftsbund zustande, der jedoch noch in zu enger organisatorischer Verbindung mit der Genossenschaft «Eigen Hulp» stand, um als selbständige Körperschaft gelten zu können.

Doch schon bald wurde von denjenigen, die in diesem Bunde die Führung hatten, eingesehen, dass die Genossenschaftsbewegung nur dann vorwärts schreiten würde, wenn sie ihre sozialwirtschaftlichen Ziele in den Vordergrund stellte und dabei auf diese das grösste Gewicht legte. Die Vereine der E. H. strebten nach möglichster Hinaufschraubung der Rückvergütungen und kümmerten sich in der Regel zu wenig um die berühmten und bewährten Prinzipien der «redlichen Pioniere». Gegen ein solches Gebaren wurde von den prinzipiellen Genossenschaftern wie Rudgers, Elias, Treub, Goedhart u. a. stets Front gemacht, mit dem Resultat, dass im Jahre 1905 die wiederholten Versuche, den Bund von der «Eigen Hulp» loszulösen, Erfolg hatten. Hierauf war nicht am wenigsten die Tatsache von Einfluss, dass die Anzahl der Arbeitergenossenschaften inzwischen beträchtlich zugenommen hatten, wobei noch zu bemerken ist, dass auch der dritte internationale Genossenschaftskongress von Daelp im Jahre 1897 dazu beigetragen hatte, die Ansichten über das Wesen der genossenschaftlichen Tätigkeit zu klären. Ein Teil dieser Arbeitergenossenschaften trat dem nun selbständig gewordenen Bunde bei, gleichzeitig aber wurde der Niederländische Bund der Arbeitergenossenschaften begründet, in welchem nun wieder die sozialdemokratischen Tendenzen dominierten, indem dahin getrachtet wurde, die finanziellen Ueberschüsse der Genossenschaften in die politischen und gewerkschaftlichen Kassen des Proletariats abfliessen zu lassen. Im Jahre 1906, elf Jahre nach der Gründung der sozialdemokratischen Partei, trat die «rote» Gewerkschaftszentrale ins Leben. Man sprach damals noch nicht so viel wie heute von «Sozialisieren» — das Wort hatte noch keinen Kurswert — aber das Bestreben, zu sozialdemokratisieren, trat schon deutlich genug zutage.

Der Vollständigkeit halber sei jedoch hinzugefügt, dass die statutarische Bestimmung, nach welcher ein Teil der Ueberschüsse des Bundes der Arbeitergenossenschaften für politische und gewerkschaftliche Zwecke zu überweisen sei, im Jahre 1918 eine Milderung erfuhr, wodurch der parteipolitische Charakter des Bundes mehr zurücktrat. Trat hier, auf begrenztem Gebiet, eine Besserung ein, so liess sich das leider von der Gesamtbewegung des Landes nicht behaupten, denn der parteipolitische und konfessionelle Separatismus war überall am Werk, um die Einheit der genossenschaftlichen Aktion zu unterbinden. 1914 wurde ein Bund römisch-katholischer Konsumvereine für die Niederlande errichtet, so dass nun gegenwärtig in Holland drei Verbände existieren, die sich gegenseitig in ihrer Tätigkeit vielfach behindern oder doch zum wenigsten eine unnütze Vergeudung an Kräften und Mitteln darstellen. Einzig der älteste Bund erachtet ganz im Sinne der Rochdaler Grundsätze jede Vermischung der genossenschaftlichen mit politischer und religiöser Tätigkeit als vom Uebel und unseren Zwecken und Zielen entgegenstehend. Die Zersplitterung hat es mit sich gebracht, dass beispielsweise in Amsterdam 7 und im Haag 8 Vereine nebeneinander bestehen.

Während der kritischen Zeit in den Jahren 1917 und 1918 ist ein Versuch des Zusammenwirkens dieser Verbände gemacht worden. Das war hauptsächlich die Folge verschiedener Angriffe, denen die Bewegung von seiten gegnerischer Organisationen, wie namentlich des Verbandes der Buchdruckereibesitzer, ausgesetzt war. Der letztgenannte Verband fasste im Juni 1917 den Beschluss, fortan keine auf genossenschaftlichem Prinzip fussenden Druckereien mehr in die Organisation zuzulassen, was zur Folge haben musste, den genossenschaftlichen Druckereien in bezug auf Beschaffung von Papier und anderem Material Schwierigkeiten zu bereiten und, da zwischen den Arbeitgebern und den Typographen kollektive Kontrakte (Tarifgemeinschaften) bestehen, die organisierten Arbeiter zu verhindern, bei den genossenschaftlichen Betrieben Anstellung zu nehmen. In Abwehr dieser Angriffe kam im August 1919 die Gründung der sogenannten C. C. C., d. i. des «Centrale Cooperative Comite» zustande, die sich aus den Vertretern der drei Verbände und der «Handelskammer» zusammensetzt. Die Buchdruckereibesitzer haben infolge dieses Vorgehens von ihren agressiven Massregeln abstehen müssen.

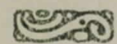
Die C. C. C. befasste sich alsbald mit allen Fragen der Lebensmittelversorgung und wirkte im Sinne einer gerechten Preispolitik auf die Behörden in Stadt und Land ein. Anfangs 1918 berief es zu Utrecht zu einer aussergewöhnlichen Tagung den Notkongress zusammen, welcher in einer ausführlichen Resolution die Forderungen aufstellte, welche die Genossenschaften hinsichtlich der Lebensmittelfrage geltend zu machen hatten.

Das Zusammenarbeiten in diesem Komitee hat überdies die für die weitere Entwicklung unserer Bewegung bedeutsame Wirkung gehabt, die führenden Persönlichkeiten der drei genannten Verbände einander näher zu bringen. Schon hat das gegenseitige bessere Verständnis den praktischen Vorteil gezeitigt, die örtliche Zusammenlegung von Genossenschaften in einer gleichen Gemeinde anzubahnen.

Im Herbst 1919 machten die Vereinigungsbestrebungen innerhalb der niederländischen Genossenschaftsbewegung weitere Fortschritte, indem zwischen dem ältesten (neutralen) Verband und dem genossenschaftlichen Arbeiterbund Verhandlungen betreffs Verschmelzung beider Organisationen eingeleitet wurden. Im Frühjahr d. J. kamen die Verhandlungen zum Abschluss, und am 28. März trat der neue Zentralverband niederländischer Konsum-

vereine mit rund einer Viertelmillion Mitglieder ins Leben. Im Statut werden die Aufgaben des Verbandes klar umschrieben und auf die parteipolitische und konfessionelle Neutralität besonderes Gewicht gelegt.

Aus all dem Gesagten lässt sich erkennen, dass die Konsumvereinsbewegung unseres Landes ihre Lebensfähigkeit und Existenzfähigkeit zur Genüge bewiesen hat. Möge die Zeit nicht mehr ferne sein, wo auch der Verband römisch-katholischer Konsumvereine sich der jetzigen Zentralorganisation anschliesst. In diesem Fall müsste die Genossenschaftsbewegung des Landes alsbald zu einem ausschlaggebenden Faktor des Wirtschaftslebens werden. Dem jungen Zentralverband aber, der unter der bewährten Führung des Genossenschaftsveteranen Goedhart steht, wünschen wir eine weitere kräftige Aufwärtsbewegung und stetes Fortschreiten auf dem Wege rationeller Sozialisierung.



Die neuen Alkoholartikel der Bundesverfassung.

Bekanntlich hat der Bundesrat am 27. Mai 1919 den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur Revision der Alkoholartikel der Bundesverfassung unterbreitet, durch welche hauptsächlich die bisher freie Hausbrennerei auch dem Monopol resp. einer Kontrolle und Abgabepflicht unterstellt werden sollte. Die mit der Prüfung dieser Revisionsvorlage betraute Kommission des Nationalrates hat in einer ersten Vorlage vor etwas mehr als einem Jahre den Versuch gemacht, die Revisionsvorlage zu erweitern und hat dabei speziell eine andere Regelung des Kleinverkaufes für gegorene Getränke treffen wollen (Abschaffung des Zweiliterverkaufes). Bekanntlich hat daraufhin die Verwaltungskommission des V. S. K. über die Frage, wie sich die organisierten Konsumenten zu diesem Vorschlag stellen, eine Enquête unternommen, die in den Kreisen der Verbandsvereine eine erdrückende Mehrheit gegen die Abschaffung des Zweiliterartikels ergab und darauf schliessen liess, dass, im Falle diese Vorlage mit solchen Bestimmungen an das Volk geleitet werden wollte, eine energische Opposition aus unsern Kreisen einsetzen werde.

Diese entschiedene Stellungnahme ist nicht ohne Wirkung geblieben. Die Nationalratskommission musste sich sagen, dass eine Vorlage mit der von uns bekämpften Bestimmung eine Totgeburt sein werde und bemühte sich, nun eine Regelung zu finden, von der sie annimmt, dass dieselbe in unsern Kreisen weniger Opposition erwecken werde. Sie hat deshalb den Zweiliterartikel zwar materiell — wenigstens in seinen Wirkungen für Konsumvereine — abgeschafft, dies jedoch in eine solche Formel gekleidet, dass man annehmen könnte, der Zweiliterartikel sei nicht angetastet worden. Der neue Redaktionsvorschlag zu Artikel 31, lit. *c* der Bundesverfassung soll nun lauten:

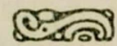
«Ausnahmen von der Gewerbefreiheit. — Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftswesens und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können. Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei oder mehr Liter darf indessen mit besondern Abgaben nicht belegt werden.»

Wer die Praxis der kantonalen und kommunalen Amtsstellen gegenüber den Konsumvereinen nicht kennt, wird erstaunt fragen, ja, wie kann man von dieser vorgeschlagenen Redaktion behaupten, sie bedeute in der Praxis eine Abschaffung des Zweiliterartikels für die Konsumvereine? Wer jedoch die oben erwähnte Praxis kennt, der weiss, dass hier «in cauda venenum», «im Schlusse liegt das Gift», in den drei Worten «mit besonderen Abgaben» das Uebel liegt. Nach der bisherigen Fassung war der Verkauf von zwei Liter aufwärts vollständig frei. Auch in Zukunft darf keine besondere Abgabe für den Verkauf von zwei Liter oder mehr erhoben werden, dagegen kann ein solcher Kleinverkauf in Zukunft direkt verboten, resp. von beinahe unmöglich durchführbaren amtlichen Bedingungen abhängig gemacht werden. Ansätze für die Praxis, den Konsumvereinen auch den Kleinverkauf von Wein und Bier in Mengen von zwei Litern aufwärts zu verbieten, haben sich sogar schon beim jetzigen Verfassungsartikel trotz dessen klarem Wortlaute gebildet, so im Kanton Wallis, wo sogar der Konsumverkauf von zwei Liter aufwärts von einer speziellen Bedingung und von bestimmten sanitätspolizeilichen Anforderungen an das Verkaufslokal abhängig gemacht werden wollte. Wird der Artikel in der vorliegenden Fassung angenommen, so berechtigt derselbe in erster Linie die Kantone, für den gesamten Kleinverkauf von gegorenen alkoholischen Getränken, das Bedürfnisprinzip einzuführen, — wo übrigens der Grossverkauf anfängt, geht aus der vorgeschriebenen Fassung nicht hervor — und dann wehe den Konsumvereinen! Es ist bei dem starken Einflusse des Profithandels auf kantonale und kommunale Behörden mit Todsicherheit zu erwarten, dass, falls die vorgeschriebene Bestimmung Rechtskraft erhalten würde, in Zukunft jedermann mit Ausnahme der Konsumvereine, ein Kleinverkaufspatent erhalten, dass man jedoch den Konsumvereinen diese Bewilligung regelmässig versagen würde. Gründe hiefür wären ja leicht zu konstruieren; einmal würde das Bedürfnis bestritten werden, das andere Mal würde erklärt werden, im gleichen Lokal wie Petrol und Seife oder andere Bedarfsartikel dürfe weder Flaschenbier noch Wein verkauft werden, oder man würde auch offen erklären, dass man solche Patente im Interesse der Erhaltung des freierwerbenden Mittelstandes ausschliesslich an Private abgeben werde. Diese Voraussagen stützen sich auf die bisher in den Kantonen hauptsächlich bei Vergebung von Salzverkaufsstellen gemachten Erfahrungen. Gebrannte Kinder fürchten das Feuer und werden deshalb eine Aenderung des bisherigen Verfassungsrechtes, die sie in Zukunft von der Willkür der Behörden abhängig machen könnten, energisch bekämpfen. Sie könnten einer Aenderung nur zustimmen, wenn ausdrücklich das Vorrecht der Verbrauchsorganisationen statuiert würde, dass, falls überhaupt Kleinverkaufspatente abgegeben werden, Konsumentenvereinigungen in erster Linie berücksichtigt werden müssten, und erst nachher allfällig weitere Bewerber aus den Kreisen der Spezierer und Krämer etc.

Man missverstehe uns nicht; wir beabsichtigen nicht, durch unsere Opposition uns als Schützer der Alkoholinteressenten aufzuspielen, oder auch nur als absolute Verteidiger des Kleinverkaufes von ge-

gorenen geistigen Getränken. Was wir verlangen, ist einfach Sicherung des Rechtes auf Kleinverkauf, insofern überhaupt Kleinverkaufspatente abgegeben werden. Können sich die eidgenössischen Behörden und das Schweizervolk dazu entschliessen, den Kleinverkauf überhaupt jedermann, nicht nur den Konsumvereinen, sondern auch den Spezierern und Wirten, zu versagen, so haben wir als Konsumvereine zu dieser Lösung keine Stellung, weder pro noch kontra, einzunehmen, sondern müssen dann den politischen Parteien, resp. jedem Staatsbürger selbst überlassen, die jenen resp. ihm zusagende Lösung zu finden.

Wir nehmen an, dass mit Rücksicht auf die hier niedergelegten Erwägungen und Gründe entweder die Nationalratskommission selbst, oder, wenn sie es nicht tut, wenigstens der Nationalrat wieder zu einer Aenderung dieses Vorschlages kommen wird. Unsere Leser werden wir über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit zu gegebener Zeit unterrichten.



„Billige Schuhe".

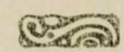
Das Schlagwort vom Preisabbau hat die sehr gefährliche Eigenschaft, dass es viele Menschen unfähig macht, die Dinge zu prüfen und ihren Wert nach der Qualität einzuschätzen. In Ausnützung dieser Tatsache weiss der Handel ein einträgliches Geschäft zu machen. Durch Veranstaltung eines Reklamerummels, der schon seiner lärmenden aufdringlichen Art wegen von den Konsumenten mit Zurückhaltung betrachtet werden sollte, gelingt es dem Profithandel nur allzuleicht, grosse Erfolge auf Kosten derjenigen zu machen, die der Wohltat eines billigeren Einkaufes sehr bedürftig sind und am allerschwersten leiden müssen, wenn sie für ihre Bedarfsartikel mehr bezahlt haben als sie wert sind. Letzteres tritt gegenwärtig besonders zahlreich ein auf dem Gebiete des Schuhhandels oder zutreffender gesagt des Schuhverschleisses. Hiefür wird alles mobil gemacht, was irgendwie als geeignet befunden wird, minderwertiges Schuhwerk an den Mann zu bringen. Auch Schuhausverkäufe, die natürlich immer «reeller» Art sein wollen, sind nun an der Tagesordnung. Was dabei geleistet wird, bleibt in der Hauptsache in Stillschweigen gehüllt, aber mitunter dringt doch etwas darüber, wie die Leute geschädigt werden, in die Oeffentlichkeit. So brachte letzthin die «Berner Tagwacht» die folgenden Mitteilungen:

«Reeller Schuhausverkauf! Garantie für jedes Paar!

Eine Genossin schreibt uns: Am 1. Oktober kaufte ich im Ausverkauf Schermann, A.-G., Kornhaus, ein Paar Mädchenschuhe Nr. 38, zum Preise von Fr. 25.—. Dabei wurde mir von dem jungen Verkäufer ein Skontozettel für 5% ausgehändigt. Als ich diese Prozente an der Kasse erheben wollte, wurde mir mitgeteilt, diese würden erst ausbezahlt, wenn ich ein zweites Paar Schuhe kaufe. Es wird nun niemand eine solche Praxis reell nennen wollen! Dagegen wird es viele interessieren zu hören, wie diese Schuhe heute, nachdem sie ca. vier Wochen getragen wurden, aussehen. Schon nach einigen Tagen gingen die Nähte des Oberleders auf, nach drei Wochen hing die Sohle vom Schuh weg, und heute machen wir dazu die zu einem weitern Kauf wenig ermutigende Entdeckung, dass die Absätze aus Karton sind, ausgenommen ein zwei Millimeter dickes Stückchen Leder, das obenauf genagelt war. Wo bleibt da die Garantie für jedes Paar? Meine Adresse steht auf der Redaktion der «Berner Tagwacht» jedermann zur Verfügung. Vielleicht wäre es interessant, die Schuhe als «Muster eines reellen Ausverkaufes» irgendwo auszustellen. Im Laden wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Schuhe vor dem Ausverkauf für Fr. 50.— verkauft wurden. Sollte dies der Fall sein, dann wäre es Diebstahl im waren Sinne des Wortes.»

Die Geschichte, die bei etwelchen Abweichungen tausende und abertausende ihrer Art zur Seite hat, sollte, wenn Lehren überhaupt möglich sind, eine bessere Ueberlegung zeitigen. Wenigstens sollten die organisierten Konsumenten es zu vermeiden trachten, dass sie erst durch Schaden klug werden müssen. Wenn weniger auf laute Anpreisungen geachtet und dafür mehr auf genossenschaftliche Bedarfsdeckung gehalten würde, käme eine gesunde Preisgestaltung auf natürliche und billigere Weise zustande.

Wir hören beständig die Forderung, dass die Konsumvereinsbewegung in erhöhtem Masse zur Eigenproduktion übergehen sollte. Nun sind aber die Erfahrungen mit der genossenschaftlichen Schuhfabrikation nicht dazu angetan, in dieser Richtung rasch vorwärts zu gehen, weil die Konsumenten noch nicht bewiesen haben, dass sie durch beharrliche Abnahme der eigenen Fabrikate mit der genossenschaftlichen Warenerzeugung Schritt halten wollen. Es gehört endlich Abkehr von der Konsumentengleichgültigkeit dazu, wenn der kapitalistischen Produktion und ebendemselben Handel Abbruch geschehen soll.



Das neue schweizerische Genossenschaftsrecht.

(Fortsetzung.)

IV. Liquidationsbilanz.

663.

Für die Bewertung in der Liquidationsbilanz ist bei sämtlichen Vermögensgegenständen ohne Unterschied der Veräusserungswert zur Zeit der Bilanzziehung massgebend.

Die zeitlich ausgleichende Verteilung von Organisationskosten, von Kursverlusten, die bei Begebung von Obligationen entstanden sind, sowie von Abschreibungen und dergleichen ist unstatthaft.

Ebenso dürfen stille Reserven nicht beibehalten werden.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Als wünschenswert erschien neben den Vorschriften betreffend die Betriebsbilanz auch noch eine Bestimmung über die Liquidationsbilanz, wobei namentlich die Verschiedenheit der Ansetzung der Bilanzwerte für den Fall der Liquidation, und zwar einer freiwilligen Liquidation, hervorgehoben werden musste. Massgebender Grundsatz ist für die Liquidationsbilanz, dass bei sämtlichen Vermögensgegenständen, im Gegensatz zu dem bereits besprochenen Art. 655, ohne Unterschied der Veräusserungswert zur Zeit der Bilanzziehung eingesetzt werden soll. Daraus ergibt sich, dass die zeitlich ausgleichende Verteilung der Organisationskosten, der Abschreibungen der Kursverluste und dergl. hier nicht Platz greifen darf. Ebensowenig können stille Reserven in dieser Bilanz beibehalten werden. Angeregt wurde ein Zusatz, wonach bei freiwilligen Liquidationen der Veräusserungswert auf dem Absatzmarkte des liquidierenden Unternehmens zur Anwendung gebracht werden soll. Allein es erschien nicht als notwendig, eine solche Vorschrift aufzustellen, und wurde vorgezogen, die Ordnung für diesen Fall der Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen.

V. Anzeigepflicht bei Kapitalverlust und bei Zahlungsunfähigkeit.

664 (657).

Zeigt eine Betriebsbilanz, dass sich das Gesellschaftskapital um die Hälfte vermindert hat, und ergibt eine daraufhin anzufertigende Liquidationsbilanz ein gleiches Ergebnis, so muss die Verwaltung unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen und dieser von der Sachlage Anzeige machen.

Sobald die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, hat die Verwaltung hiervon das Gericht behufs Eröffnung des Konkurses zu benachrichtigen.

Dem Gerichte bleibt jedoch überlassen, auf Antrag der Gläubiger oder eines zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bestimmter Gläubigerklassen bestellten Vertreters die Eröffnung des Konkurses aufzuschieben und inzwischen andere zur Erhaltung des Vermögens dienliche Anordnungen zu treffen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

In Art. 664 hat der Entwurf den bisherigen Art. 657 reproduziert, wobei aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass es sich bei der Anzeigepflicht im Falle des Kapitalverlustes und bei Zahlungsunfähigkeit in erster Linie um eine Betriebsbilanz handeln wird. Zeigt eine solche, dass sich das Gesellschaftskapital um die Hälfte vermindert hat, und ergibt eine daraufhin anzufertigende Liquidationsbilanz ein gleiches Ergebnis, so werden dieselben Pflichten für die Verwaltung aufgestellt, wie wir sie bereits im geltenden Recht finden.

G. Pflicht zur Ausgabe eines Prospektes.

665.

Anleihensobligationen, die auf den Namen oder Inhaber lauten und den Gläubigern im Verhältnis ihres Nennwertes unter sich gleiche Rechte verleihen, dürfen von den Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit oder von Uebernehmern solcher Obligationen durch Veranstaltung einer öffentlichen Zeichnung oder Einführung an der Börse nur ausgegeben werden auf Grund eines Prospektes, der folgende Angaben enthalten muss:

1. Firma, Datum der Gründung und der Eintragung in das Handelsregister;
2. Sitz, Gegenstand und Dauer des Unternehmens;
3. Höhe des nominalen und des einbezahlten Grundkapitals und dessen Zerlegung in Mitgliedschaftsrechte;
4. Zusammensetzung der Verwaltung, sowie der von der Generalversammlung bezeichneten Kontrollstelle;
5. die letzte, von der Kontrollstelle geprüfte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Revisionsbefund;
6. die auf das Grundkapital in den letzten fünf Jahren oder seit der Gründung entrichteten Dividenden;
7. Aufführung aller bisher ausgegebenen oder noch ausstehenden Anleihen und der dafür bestellten Sicherheiten;
8. genaue Beschreibung der neu auszugebenden Obligationen, wobei insbesondere folgende Angaben zu machen sind:
   a) der von den zuständigen Organen über die Aufnahme des Anleihens gefasste Beschluss,
   b) der Betrag des Anleihens,
   c) Zahl, Nummern, Beträge der Obligationen, und ob sie auf Namen oder Inhaber lauten,
   d) die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen, gegebenenfalls unter Beifügung eines Tilgungsplanes, sowie die Zahlungsstellen,
   e) die gegebenenfalls für die Obligationen bestellten speziellen Sicherheiten,
   f) die gegebenenfalls bestellte Vertretung der Anleihensgläubiger und die ihr eingeräumten, vom Gesetze abweichenden Befugnisse.

Obligationen, die ohne Zugrundelegung eines diese Angaben enthaltenden Prospektes ausgegeben worden sind, oder deren Prospekt unrichtige Angaben enthält, können, insofern eine erhebliche Schädigung eingetreten oder zu befürchten ist, innerhalb drei Jahren seit der stattgehabten Ausgabe auf Begehren eines Obligationärs (Zeichners oder Käufers einer Obligation) vom Richter als sofort fällig erklärt werden, unter Vorbehalt der Haftbarkeit der bei einer solchen Ausgabe mitwirkenden Personen.

Ein von der Gesellschaft unterzeichnetes Exemplar des Prospektes ist vor der Ausgabe der Obligationen zu den Akten der Gesellschaft beim Handelsregister einzureichen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Zu diesen ganzen strengern Bilanzvorschriften kommt nun noch eine weitere Neuerung des Entwurfes, Art. 665, betreffend die Pflicht der Gesellschaften, bei der Ausgabe von Anleihensobligationen auf den Namen oder Inhaber einen Prospekt zu erlassen, der bestimmten gesetzlichen Vorschriften entsprechen muss. (Ausführliche Erörterungen des Berichts über diesen Prospektzwang und dessen Modalitäten lassen wir hier weg, da bei unseren Verbandsvereinen Anleihensobligationen — nicht zu verwechseln mit den Kassascheinen — nur selten vorkommen.

H. Die Verantwortlichkeit.

Der allgemeine Teil der Handelsgesellschaften mit Persönlichkeit enthält im weitern Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Gründer und der Organe der Gesellschaften. Die erste Frage, die hier aufgeworfen werden muss, wird sein, ob überhaupt für diese Gesellschaften eine besondere Ordnung der Verantwortlichkeit aufgestellt werden soll oder nicht. Die Entwürfe des OR entbehrten bis zum Jahre 1879 solcher besonderer Bestimmungen. Erst in der Bundesversammlung wurden die Art. 671 ff. (a. OR) eingeführt, in der Meinung, dass für das Aktiengesellschaftsrecht sich eine besonders strenge Haftung der Handelnden empfehle. Für die Genossenschaften liess man es bei den allgemeinen Regeln der Verantwortlichkeit aus Vertrag oder aus Delikt bewenden, obgleich auch hier die Voraussetzungen einer besondern Haftungsbegründung und Haftungsordnung gegeben sind. Die Entwicklung der Haftungsgrundsätze seit dem Erlass des Gesetzes vom Jahre 1881 ist nun aber in der Weise erfolgt, dass die allgemeinen Vorschriften heute in mancher Hinsicht strenger sind als diejenigen, die seinerzeit speziell für die Aktiengesellschaften aufgestellt wurden. Auch liegen unverkennbar besondere Umstände vor, die es rechtfertigen, wenn über diese Materie eine spezielle gesetzliche Ordnung Platz greift. Denn es handelt sich in der Hauptsache um eine Haftung der Organe gegenüber der juristischen Person und ihren Mitgliedern und Gläubigern, also um eine Haftung, die weder aus Vertrag noch aus Delikt zutreffend und vollständig abgeleitet oder begründet werden kann.

Es besteht aber kein Grund, diese Ordnung alsdann nur auf die Aktiengesellschaften zur Anwendung zu bringen, sondern es geht durchaus an, die gleichen Bestimmungen wie für die Aktiengesellschaften, so auch für die Genossenschaften und eventuell für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorzusehen.

Bei der Neuordnung dieser Verantwortlichkeitsbestimmungen werden die mit den Art. 671 ff. a. O. R. gemachten Erfahrungen zu Rate gezogen werden müssen. Dabei zeigt es sich, dass die bisherigen Vorschriften nach verschiedenen Richtungen Unsicherheiten oder nichtbefriedigende Ergebnisse gezeitigt haben, was bei der Neuordnung selbstverständlich verbessert werden muss. Es sei hier nur auf die Unterscheidung der Haftung aus Fahrlässigkeit oder aus Absicht hingewiesen, wie sie im geltenden Aktiengesellschaftsrecht angeordnet ist, wonach bekanntlich gegenüber der Gesellschaft eine Verantwortlichkeit aus jeder Fahrlässigkeit, dagegen im Verhältnis zu den Aktionären und dritten Gläubigern nur eine solche aus Arglist und grober Fahrlässigkeit aufgestellt wird. Eine weitere Kontroverse des geltenden Rechtes ist es, ob die haftbaren Personen aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung oder aus anderem Grunde in Anspruch genommen werden, was für die Berechnung der Verjährung von Bedeutung und in der Praxis der schweizerischen Gerichte sowohl als auch ausländischer, die schweizerisches Recht anzuwenden hatten, verschieden beurteilt worden ist. Im weitern wird die Frage, in welchem Umfang und für welchen Schaden die Verantwortlichkeit gegeben sein soll, und in welchem Verhältnis sich die verschiedenen Verantwortlichkeiten, d. h. die Klagen aus solchen, zueinander befinden, beantwortet werden müssen. Damit steht dann namentlich in Verbindung die Frage, welche Ordnung Platz greifen soll, wenn der Konkurs über die Gesellschaft ausbricht, und speziell, ob nach Ausbruch des Konkurses über die Gesellschaft ein Entlastungsbeschluss noch zuzulassen oder nicht mehr als möglich zu betrachten sei.

H. Die Verantwortlichkeit.

I. Die Haftungsfälle.

Nach der vorliegenden Ordnung des Entwurfes werden zunächst die Haftungsfälle aufgezählt, Art. 666—668, wobei sich der Entwurf an den bisherigen Art. 671 anlehnt, immerhin mit einer wichtigen Abänderung: Die Haftung, die in diesen aufgezählten Fällen vorgesehen wird, erstreckt sich nach dem geltenden Recht nur auf wissentliche Verletzung der Gesetzesvorschriften, während nunmehr der Entwurf die Haftung in jedem Falle der schuldhaften Verletzung, also sowohl bei absichtlicher als bei fahrlässiger Schädigung, eintreten lässt. Das Gesetz spricht ausdrücklich von Absicht und Fahrlässigkeit, was sich mit Hinsicht auf den französischen Text besser zu empfehlen schien als der ursprünglich in Aussicht genommene Ausdruck «schuldhaft» schlechtweg.

1. Bei der Gründung des Verbandes.

666 (671).

Wer bei der Gründung einer Handelsgesellschaft mit Persönlichkeit tätig ist, haftet für Schadenersatz:

1. wenn er absichtlich oder fahrlässig in Prospekten oder Zirkularen unwahre Angaben gemacht oder verbreitet hat;
2. wenn er absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, dass eine Einlage oder die Uebernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Mitglieder oder anderer Personen in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden ist, oder bei der Genehmigung einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetze zuwider gehandelt hat;
3. wenn er absichtlich oder fahrlässig dazu beigetragen hat, dass die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde erlangt worden ist, die tatsächlich unwahre Angaben enthält.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Als erster Haftungsfall wird die bei der Gründung des Verbandes vorgekommene Gesetzeswidrigkeit angeführt, Art. 666, mit Haftung aller derer, die in Prospekten oder Zirkularen unwahre Angaben gemacht oder verbreitet, ferner mit Haftung aller jener, die dabei mitgewirkt haben, dass eine Einlage oder die Uebernahme von Vermögensstücken oder die Begünstigung einzelner Mitglieder oder anderer Personen in den Statuten verschwiegen oder verschleiert worden sind, oder die bei der Vornahme einer solchen Massnahme in anderer Weise dem Gesetz zuwidergehandelt haben, sowie auch derer, die dazu beigetragen, dass die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde erlangt worden ist, die tatsächlich unwahre Angaben enthält.

---

2. Bei der Ausgabe von Aktien, Anteilscheinen oder Obligationen.

667 (672).

Hat eine Handelsgesellschaft mit Persönlichkeit Aktien, Anteilscheine oder Obligationen, sei es selber oder durch einen Dritten, ausgegeben, so haftet jeder, der dabei tätig gewesen ist, für Schadenersatz, wenn er absichtlich oder fahrlässig in Prospekten oder Zirkularen unwahre Angaben gemacht oder verbreitet hat.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Der zweite Fall der Haftung, Art. 667, betrifft die Ausgabe von Aktien, Anteilscheinen oder Obligationen und umfasst nicht nur die Ausgabe durch die Gesellschaft selber, sondern auch die durch einen Dritten erfolgte. Sie erfasst jedermann, der dabei tätig gewesen ist, wenn in Prospekten oder Zirkularen unwahre Angaben gemacht oder verbreitet worden sind.

---

3. Bei der Geschäftsführung und Kontrolle.

668 (673).

Die mit der Verwaltung und Kontrolle einer Gesellschaft betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie absichtlich oder fahrlässig durch Nichterfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

Motive aus dem Berichte von Prof. Dr. E. Huber.

Als dritten Fall führt das Gesetz in Art. 668 die Verursachung von Schaden durch Personen an, die mit der Verwaltung und Kontrolle einer Gesellschaft betraut sind und durch Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten Schaden gestiftet haben. Bei der Aufzählung dieser Haftungsfälle wird der Unterschied, wie er mit Art. 671 und 673 a. OR aufgestellt

war, nicht mehr gemacht. In allen Fällen soll die Haftung in angegebener Weise für jede Schuld stattfinden, so dass eine strengere Haftung der handelnden Personen gegenüber der Gesellschaft aus Fahrlässigkeit, dagegen im Verhältnis zu den Aktionären und Obligationären nur eine solche aus Arglist, nach dem Entwurf nicht mehr gegeben erscheint, sowie denn auch die Unterscheidung der Geltendmachung vor dem Konkurs und im Konkurs nicht mehr beibehalten ist. Es soll also die Konsequenz, die aus dem geltenden Recht vielfach abgeleitet worden ist, beseitigt werden, wonach im Falle der Vermeidung des Konkurses eine strengere Verantwortlichkeit bestanden hat, als wenn die Handelnden es so weit getrieben haben, dass es zum Konkurse gekommen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Grosser Appetit!

An der Generalversammlung eines unserer Verbandsvereine wurde kürzlich beschlossen, eine Totalrevision der Statuten vorzunehmen. Es wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern gewählt mit dem Auftrag, der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1921 einen Entwurf zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Kommissionswahlen hatten ein bezeichnendes Vorspiel über das uns folgendes berichtet wird:

«Die hiesige Arbeiter-Union nahm in einer Extra-Vorversammlung hiezu Stellung und unterbreitete der Versammlung einen diesbezüglichen Vorschlag für die Kommissionswahlen mit dem Anspruch auf sämtliche (!) Mandate für ihre Leute. Mit energischem Protest wurde dieses Ansinnen zurückgewiesen und die Kommission schliesslich so bestellt, dass die Sovietrichtung nur zwei Vertreter erhielt. Der Versuch, aus unserer Genossenschaft eine politische Kampfgenossenschaft zu machen, wird nach unserer Ueberzeugung nicht gelingen. Die neutralen Genossenschafter erhielten jeweilen über 100 Stimmen, während es die Sovietkampf-Kandidaten auf 35—40 Stimmen brachten.»

Das sind ernste Symptome, die uns mit aller Deutlichkeit zeigen, wohin der Kurs tendiert. Jeder Konsumgenossenschafter, dem die Neutralität und damit die Entwicklungsfähigkeit seiner Genossenschaft am Herzen liegt, muss ein wachsames Auge auf gewisse Strömungen haben und darf auch an keiner genossenschaftlichen Versammlung fehlen.



Die schweizerische Genossenschaftsbewegung in statistischer Beleuchtung.

(Fortsetzung.)

Der Altersaufbau.

Wollen wir nach dem Alter der Genossenschaftsbewegung fragen, so müssen wir uns darüber klar machen, was überhaupt eine Genossenschaft ist. Betrachten wir als Genossenschaft jede freie Vereinigung, die die gemeinsame, auf Selbsthilfe beruhende wirtschaftliche Arbeit anstrebt, so müssen wir den Anfang des Genossenschaftswesens auf Zeiten zurückführen, die der geschichtlichen Erforschung nicht oder noch nicht zugänglich sind. Das Entstehen der ersten Genossenschaften hängt wohl zusammen mit dem Entstehen des Privateigentums aus dem Gemeineigentum. Bei der Trennung der Gemeindegüter erwies es sich in gewissen Fällen als unvorteilhaft, gewisse Grundstücke, wie Wald, Weideland und ähnliches zu verteilen. Zur Verwaltung und Verwertung dieser Ländereien entstanden dann Vereinigungen, wie wir sie heute in der Form der Bürgergemeinde oder auch der freien Genossenschaft immer noch vorfinden. Die wenigsten davon sind allerdings im Handelsregister eingetragen, und was sich an solchen Organisationen im Handelsregister vorfindet, sind zumeist neuere Vereinigungen, die nach dem Vorbilde älterer gegründet wurden. Unter den ältesten Genossenschaften unserer Statistik finden wir keine derartigen Gebilde vor.

Einen ähnlichen Charakter trägt dagegen die älteste der im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften, der Rübgartifondus der Bäuert Reuti und Weissenfluh mit Sitz in Reuti zu Hasleberg (Kanton Bern). Sie wurde im Jahre 1501 gegründet zum Zwecke der gemeinsamen Verwertung eines auf nicht näher beschriebene Weise entstandenen Korporationsvermögens durch Gewährung von Anleihen an die Mitglieder. Aehnliche Gebilde mögen in der Schweiz noch in grösserer Anzahl vorhanden sein. Die Art ihrer Entstehung ist in Dunkel gehüllt. Im Handelsregister finden wir nur eine einzige weitere Genossenschaft dieser Art vor. Ihr Gründungsdatum ist unbekannt.

Unbekannt ist auch die Zeit des Entstehens der Genossenschaften zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Teilweise gehen sie wohl noch auf die Zünfte zurück. Nach den dreimaligen Erhebungen des eidg. statistischen Amtes aus den Jahren 1865, 1880 und 1903 stammen die ältesten gegenseitigen Hilfsgesellschaften, zwei Kranken- und eine Alters-, Witwen- und Waisenkasse, noch aus dem 16. Jahrhundert. Es sind die Unterstützungskasse der Schlosser in Krankheitsfällen in Basel, gegründet 1516, die Krankenlade der Küfergesellen in Basel, gegründet 1554, und die Kammerguts-Korporation der reformierten Landesgeistlichkeit des Kantons in Liestal, gegründet 1564. Die ältesten im Handelsregister eingetragenen Organisationen dieser Art sind die Prediger-Witwen- und Waisenkiste E. E. Classe Bern, gegründet 1731, die Burgerliche Witwen- und Waisen-Cassa von 1732 in St. Gallen (Verein), die Prediger-Witwen- und Waisenkiste von Thun, gegründet 1763 und die Société de secours mutuels en faveurs des ouvriers malades residant à Yverdon, gegründet 1779 (Verein), die drei ersten Witwen- und Waisen-, die letzte Krankenkasse.

Weit zurück geht wohl auch die Geschichte der Vereinigungen, die die gemeinsame Ausführung von Arbeiten im gemeinsamen Interesse bezwecken. Als älteste Genossenschaft dieser Art finden wir die Feuerspritzen-Genossenschaft Marzili-Dalmazi in Bern, gegründet im Jahre 1744. Sie bezweckt die gegenseitige Hilfeleistung bei Brandfällen. Weitere Genossenschaften dieser Art wie Genossenschaften für Bewässerung und Entwässerung von Wiesen, Strassenbau usw., finden wir, soweit die Eintragungen im Handelsregister einen Schluss zulassen, erst in neuerer Zeit. Doch ist einerseits wohl nur ein geringer Bruchteil aller dieser Genossenschaften eingetragen, und anderseits die Zeitdauer dieser Genossenschaften in den meisten Fällen beschränkt.

Die moderne Genossenschaftsbewegung geht in ihren Anfängen auf die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts zurück, auch wiederum, soweit sich aus den

Eintragungen im Handelsregister schliessen lässt. An der Schwelle der entstehenden neuen Genossenschaftsbewegung steht eine Käsereigenossenschaft, die Société de fromagerie de Croy (Waadt), gegründet 1803. Es folgen im Jahre 1805 die Sparkasse der Stadt Zürich, 1806 eine zweite Käsereigenossenschaft, die Société de fromagerie de Premier (Waadt), 1808 die Allgemeine Witwenstiftung in Bern, 1809 die Fromagerie d'Yverdon und die Société du Four de Sales (Waadt), 1810 die Association de la Fruitière d'Avully (Genf), und die Bourse des ouvriers in Aubonne (Waadt) (Verein), 1812 die Allgemeine Aargauische Ersparniskasse in Aarau, 1813 die Société de fromagerie dite de la Marjolaine in Lignerolles (Waadt), 1814 die Caisse d'Epargne du District de Vevey, 1816 die Sparkassa-Gesellschaft Wädenswil, die Société de la Réunion d'Automne in Lutry (Waadt), eine Schützenvereinigung, und die Witwen- und Waisenstiftung der Stadt Luzern (Verein), 1817 die Ersparniskasse in Schaffhausen (Verein), 1818 die Société de fromagerie de la Russille rière les Clés und die Société du Pressoir de la Russille (Waadt), 1820 die Caisse d'Epargne et de Prévoyance d'Yverdon, die Société de la fromagerie de Siviriez (Freiburg), und die Burgerliche Ersparniskassa der Stadt Bern usw. Es geht daraus hervor, dass die Genossenschaftsbewegung in der ersten Zeit am stärksten in der welschen Schweiz Fuss fasste. Von den von 1800—1820 gegründeten 20 Organisationen haben 13 ihren Sitz in der welschen, nur 7 in der deutschen und keine in der italienischen Schweiz. Die ersten dieser zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstandenen Genossenschaftsformen sind die Käsereigenossenschaften, die Sparkassen, die Backofengenossenschaften und die Weinkeltergenossenschaften, also noch eine ganz kleine Zahl von Genossenschaftsformen. Ihrer Rechtsform nach sind sie vorwiegend Genossenschaften, teilweise auch Vereine. Die ersten Aktiengesellschaften treten erst in den Jahren 1820 bis 1830 auf. Es muss hierbei immerhin in Betracht gezogen werden, dass uns die Organisationen nur in der Form bekannt sind, die sie zur Zeit der Eintragung ins Handelsregister hatten. Ob sie zu dieser Zeit in ihrer Rechtsform, ob sie überhaupt auch in ihrem wirtschaftlichen Wesen gleich oder ähnlich waren, wie bei der Gründung, entzieht sich unserer Kenntnis. Darüber wird nur eine genauere Erhebung, die sich auf Statuten, Reglemente, Protokolle usw. stützt, Aufschluss geben können.

In den späteren Jahren nimmt die Gründungstätigkeit sozusagen von Jahr zu Jahr zu, wenn auch anfänglich nur sehr langsam. Zunächst entstehen hauptsächlich Genossenschaften. Es hat das wohl seinen Grund darin, dass die welsche Schweiz an den Gründungen vorzüglich beteiligt ist. Das bleibt so bis zum Jahrzehnt 1861/70. Erst im folgenden Jahrzehnt, 1871/80, ist die Zahl der gegründeten Aktiengesellschaften grösser, entsprechend der zunehmenden Gründungstätigkeit in der deutschen Schweiz, namentlich dem Kanton Bern. Dieses Verhältnis dauert bis zum Jahre 1881. Von da an überwiegen wiederum die Genossenschaften, und zwar in immer steigendem Masse. Folgende Tabelle gibt über die Entwicklung der einzelnen Rechtsformen, wie auch der gesamten Organisationen genauen Aufschluss:

Gründungsjahr	Genossenschaften	Aktiengesellschaften	Vereine	Summe
Vor 1800	4	—	2	6
1801—1810	7	—	1	8
1811—1820	10	—	2	12
1821—1830	11	4	3	18
1831—1840	22	6	2	30
1841—1850	28	8	2	38
1851—1860	56	24	7	87
1861—1870	123	99	9	231
1871—1880	181	234	24	439
1881	27	31	—	58
1882	26	23	1	50
1883	63	13	5	81
1884	52	11	6	69
1885	60	20	12	92
1886	70	11	7	88
1887	157	15	3	175
1888	188	21	2	211
1889	114	11	3	128
1890	149	10	6	165
1891	234	12	3	249
1892	173	8	6	187
unbekannt	413	62	29	504
Summe	2168	623	135	2926

Im Aufstieg.

Stimmen und Gestalten aus der Genossenschaftsbewegung
von H. Thurow.

(Fortsetzung und Schluss.)

IV.

Das Licht in der Steppe.

Personen: **Kulikow**, ein Wanderlehrer.
Eine Anzahl Schüler und Dorfälteste.

Ort: Ein sibirisches Dorf. Im Unterrichts- und Lesezimmer des Volkshauses. Kinder und Erwachsene in den Bänken. An den Wänden Zeitungen. In einer Ecke ein Klavier.
Zeit: Gegenwart:

Kulikow betritt, von einigen Dorfältesten begleitet, in Mantel und Pelzkappe, eine Reisetasche in der Hand, das Zimmer. Die Schüler erheben sich und strecken ihm die Hände entgegen. Einige rufen: Guten Abend, Väterchen! Er schüttelt die nächsten der dargebotenen Hände. Man hilft ihm beim Ausziehen des Mantels.

Kulikow: So, meine Lieben, danke für die Mühe. (Ans Pult tretend:) Es freut mich, bei euch zu sein. Es ist manches anders geworden seit meinem letzten Besuch. Wie lange ist das wohl her?

Erster Schüler: Zwei Jahre, Väterchen!

Kulikow: Ganz recht, so zwei Jahre und etwas dazu, denn damals war es Herbst.

Zweiter Schüler: Und jetzt ist es Frühling.

Kulikow: Jetzt ist es Frühling, das heisst, noch nicht ganz. Noch sah ich weite Strecken Landes in Schnee gehüllt. Aber der Lenz ist doch im Anzug. Was hat sich sonst noch geändert?

Erster Schüler: Wir haben nun auch das elektrische Licht bekommen.

Kulikow: Das überraschte mich bereits. Und von sonstigen Neuerungen berichteten mir eure braven Aeltesten. Zwei Läden mehr — die Bäckerei vergrössert — eine gemeinsame Wäscherei — ein Motorpflug und ein neuer Speicher — das sind ja prächtige Fortschritte!

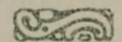
Eine Schülerin: Und Puppen schneidern wir auch!

Kulikow: Ei, Wetter! Das nicht zu vergessen, ein Atelier für Spielzeug habt ihr ja ebenfalls eingerichtet. Wisst ihr, dass eure Puppen und Hampelmänner schon viel begehrt werden? Von fernher bringe ich Grüsse und Bestellungen mit.

Zweiter Schüler: Wir haben auch eine Flugzeugstation bekommen!

Kulikow: Auch darüber bin ich unterrichtet. Denn hört, ich bin eben zu euch hergeflogen! Zwar mussten wir eine halbe Stunde vor dem Dorf landen, eines Defektes in der Maschine halber — noch ist ja alles im Werden und unser Verkehrswesen etwas unsicher. Glücklicherweise konnte

Es ist hier zu berücksichtigen, dass nicht die bei der Gründung angenommene, sondern die bei der Eintragung geltende Rechtsform eingesetzt wurde, sodass es sehr wohl möglich ist, dass die Zahl der Aktiengesellschaften noch wesentlich grösser wäre, wenn die Rechtsform der Gründung in Betracht gezogen werden könnte. Ferner sind die Organisationen, die im Verlaufe der Jahre 1883/92 eine andere Rechtsform angenommen haben, sowohl mit der alten, wie mit der neuen Rechtsform eingestellt, ein Umstand, der ebenfalls die Genossenschaften begünstigt. Dagegen ist wiederum von verhältnismässig bedeutend mehr Genossenschaften das Gründungsjahr nicht bekannt, sodass dadurch wiederum ein gewisser Ausgleich entsteht. (Fortsetzung folgt.)



Händlerübermut!

Vor einigen Wochen wurde in unseren Verbandsorganen ein Inserat publiziert, laut welchem wir unseren Verbandsvereinen empfehlen, den organisierten Konsumenten «Helvetia Nähmaschinen» zu vermitteln. Dieses Abkommen bringt die gesamte interessierte Profithändlerschaft in Aufruhr und die «Schweizer. Fahrrad- und Nähmaschinen-Zeitung» vom 17. November 1920 bricht in den Klageruf aus: «Unglaublich aber wahr! Also auch der Konsumverein ist unter die Nähmaschinenhändler gegangen, obwohl die Lebensmittelbranche heute in solch guten Schuhen steckt, dass der «Schuster wohl beim Leisten» bleiben könnte, und nicht nötig hätte, jedem Spezialgeschäft und jeder Branche in das Handwerk pfuschen zu müssen. Wie lange wird es noch gehen und der Konsumverein wird für die Genossenschafterinnen eine eigene Entbindungsanstalt eröffnen — Apotheken werden überflüssig — und die schwierigsten Operationen werden in der Klinik des Konsumvereins ausgeführt werden. Die «Wartenden» werden inmitten der Honigtöpfe gratis rasiert und frisiert! Fortschritt — nichts als Fortschritt — der gewaltsame Durchbruch des neuen Geistes. Es ist höchste Zeit, dass sich alle gefährdeten Existenzen aufraffen und die nötigen Gegenmittel anwenden; denn schliesslich sind es nicht die Konsumvereine allein, welche die Staatssteuerlast tragen.»

Welche Gegenmittel angewendet werden sollen geht aus folgender Notiz hervor, welche wir der «Oesterreichischen Nähmaschinen-Zeitung» vom 30. November 1920 entnehmen. Sie lautet:

«**Boykott.** Der Schweizerische Nähmaschinenhändler-Verein verhängt über die Schweizerische Nähmaschinenfabrik in Luzern den Boykott, weil die Fabrik ihre «Helvetia»-Nähmaschinen an Konsumvereine abgibt und so die Händler schädigt. Kein Schweizer-Händler soll von der boykottierten Fabrik eine Nähmaschine kaufen oder eine Reparatur an einer «Helvetia»-Nähmaschine ausführen.»

Also das verstehen die Profithändler unter dem Begriff freier Handel und Verkehr, dass man eine unbequeme aber durchaus legale Konkurrenz einfach durch Boykott aus der Welt zu schaffen versucht.

Ja, was glauben denn die Herren eigentlich, sie hätten ein Recht auf die Kundschaft, auf die Ware und auf die Lieferanten? Das ist Händlerübermut und dieser muss gebührend in seine Schranken zurückgewiesen werden. Lassen sich etwa die Nähmaschinenhändler selbst auch vorschreiben, welche Waren sie führen dürfen?

Wir wollen doch sehen, ob sich die organisierten Konsumenten einem derartigen Händlerterror unterziehen oder nicht.

Jetzt ist es erst recht die Pflicht unserer Vereinsverwaltungen für den Vertrieb der «Helvetia»-Nähmaschinen mit aller Energie einzustehen. Es handelt sich nicht nur um ein erstklassiges Produkt, sondern auch um Schweizerware. Wir hätten wohl Gelegenheit gehabt, ausländische Marken zu verkaufen; wir verzichteten darauf, da es in dieser schwierigen Uebergangszeit besonders wichtig ist, die Schweizer-Arbeit und damit einen grossen Teil unserer organisierten Schweizer-Konsumenten zu schützen.

Dieser Händler-Boykott aber mutet uns in seiner ganzen Erbärmlichkeit an, wie eine echte Profit-Don Quichotterie, die der Lächerlichkeit anheimfällt.

---

ich da das elektrische Bähnlein benutzen, das ihr zwischen hier und der Station eingerichtet habt.

Zweiter Schüler: Flogst du hoch durch die Luft, Väterchen?

Kulikow: Sehr hoch, mein Lieber, über Wolken und die kahle Steppe. Manchmal gähnte unter mir die schwarze Tiefe, das waren die Wälder. Wenn euch das interessiert, so stellt nur Fragen.

Dritter Schüler: Hattest du nicht Furcht?

Kulikow: Da ich eines guten Zweckes wegen reiste, hatte ich keine Furcht.

Vierter Schüler: Hörtest du nichts in den Wäldern?

Kulikow: Vor dem Lärm des Motors vernimmt man nicht viel. Die Wölfe waren wohl schon zu Bett gegangen.

Erster Schüler: Aber was sahst du auf der Fahrt?

Kulikow: Bei Anbruch der Nacht sah ich zunächst nichts als die Sterne am Himmel. Das war schön. Aber als die Dunkelheit wuchs, zeigte sich mir eine noch lieblichere Erscheinung.

Einige Schüler: Oh!

Kulikow: Ich sah in der fernen Ebene ein erstes Licht aufblitzen. Das Licht in der Kuppel eures Volkshauses. Nachher traten neue Lichter hervor, ein ganzer Kranz!

Zweiter Schüler: Was dachtest du da, Väterchen?

Kulikow: Was ich dachte? Ich sagte mir, das ist ein guter Geist, der dort unten das Licht angezündet hat, oder selbst als Fünklein in die Nacht glüht und armen Verirrten den Weg zeigt.

Erster Dorfältester: Du hast eine gute Meinung von uns. Wir trachten in der Tat dahin, mit unserer Genossenschaft dem allgemeinen Wohl zu dienen, die Dunkelheit zu bannen, die noch über unserem Lande liegt. Allein, der Schwierigkeiten sind viele.

Kulikow (zu den Aeltesten gewendet): Schwierigkeiten und Hindernisse stehen uns überall entgegen; und damit kommen wir auf die grösste Aenderung, die sich vollzogen hat.

Der Aelteste: Du sprichst vom Krieg?

Kulikow: Vom Krieg wollte ich reden — und in welche Lage er uns gebracht hat; welche Aufgaben er uns stellte. Wir können es nur gleich gestehen, dass sich uns die Lösung gewaltiger Fragen aufdrängt.

Zweiter Dorfältester: Es ist vieles vernichtet worden.

Kulikow: Trümmer und Ruinen bedecken grosse Strecken der bewohnten Erde. Wie der Krieg selbst, rafften Hungersnot und Seuchen Millionen von Menschen dahin. Ich will nicht mehr die ganze Tragödie vor euch aufrollen, denn wozu? Bis in eure Hütten und Herzen trug sie ihre Schrecknisse.

Zweiter Aeltester: Die Teuerung stieg auch bei uns bedrohlich. An der Seuche starben viele Menschen. Medikamente waren gar nicht aufzutreiben.

Kulikow: Und noch immer ist die Ruhe nicht wieder eingekehrt. Dem Kampf zwischen den Nationen folgte der Hader im Schosse der Völker. Die Menschheit gebärdet sich wie im Fieber.

Erster Dorfältester: Es ist wohl schwer, die widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen.

Kulikow: Das Allgemeine durchzuführen ist deshalb so schwierig, weil das Besondere — so paradox das klingen mag — durch einen tiefgreifenden Egoismus miteinander verflochten ist, wie man eine Wildnis nicht ausroden kann, ohne viele Wurzeln auseinander zu reissen.

Justus Möser

dem wir die heutigen «Führenden Gedanken» entnehmen, war eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der deutschen Kulturentwicklung. Er war der Sohn eines Kanzleidirektors in Osnabrück und studierte in Jena und Göttingen Rechtswissenschaft. 1747 wurde er zum ad vocatus patriae erwählt. Die Ritterschaft Osnabrücks ernannte ihn zu ihrem Syndikus. Der siebenjährige Krieg führte ihn nach London, wo er englische Verhältnisse mit vielem Verständnis prüfte. Seine Hauptwerke sind die «Osnabrücker Geschichte» und vor allem seine «Patriotischen Phantasien» (1766-1782), die in den von Möser redigierten «Intelligenzblättern» erschienen, worin er seine Mitbürger über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes unterrichtete.

Roscher, der grosse deutsche Volkswirtschafter, feiert Möser als den «grössten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts». Doch hat Möser keine volkswirtschaftlichen Theorien und Systeme geschaffen. Er ist ein Kind seiner Zeit, und zwar der merkantilistischen Epoche. Was ihn aber heraushebt aus seiner Zeit, das sind seine kernigen und gesunden Ansichten über die Hauswirtschaft und das Bodenrecht. Der übermässige Grossgrundbesitz muss verschwinden und jeder Bürger wieder in den Besitz einer «Staatsaktie», d. h. Bodeneigentum gelangen.

Zu den eifrigsten Bewunderern Mösers gehörte Goethe, der ihn in «Dichtung und Wahrheit» einen «herrlichen, unvergleichlichen Mann» nennt. (Vgl. Damaschke, Geschichte der Nationalökonomie, Bd. I, Seite 323.)



Steuerwesen



Die Genossenschaftsbesteuerung im Entwurf zu einem neuen Basler Steuergesetz. Sch. Am 9. Dezember ist der Entwurf zu einem neuen Steuergesetz seitens der Kommission dem Basler Grossen Rate vorgelgt worden. Am 22. und 23. Dezember soll bereits die 1. Lesung stattfinden. Da wollen wir unsere Leser kurz informieren, wie nach dem Entwurf die Genossenschaften in Basel in Zukunft besteuert werden sollen; die Kommission hat sich in dieser Frage nicht einigen können; die Mehrheit, bestehend aus den sozialdemokratischen Mitgliedern und einem Grütlianer, erklärt die Rückvergütung steuerfrei, belässt jedoch im übrigen das Rentabilitätsprinzip auch für Genossenschaften; die Minderheit, bestehend aus den bürgerlichen Mitgliedern, beharrt auf der Steuerpflicht der Rückvergütungen, will jedoch für auf Selbsthilfe beruhende Erwerbsgesellschaften (sic!), die nach dem Rentabilitätsprinzip berechnete Steuer nur zur Hälfte erheben. Die Kapitalsteuer ist bei Genossenschaften 2 pro Mille wie bei Aktiengesellschaften.

Diese für die Ertragssteuer gefundene Lösung ist sowohl im Entwurf der Mehrheit wie in dem der Minderheit nicht glücklich und es wird aller Anstrengungen der Genossenschafter im Grossen Rate bedürfen, um eine bessere Lösung zu erzielen. Der Mehrheitsvorschlag kommt ja allerdings dem A. C. V., den Rabattgenossenschaften und auch den Einkaufsgenossenschaften des Mittelstandes weit entgegen, führt dagegen durch die Anwendung des Rentabilitätsprinzipes bei Genossenschaften eine Neuerung ein, die bis jetzt mit Ausnahme des dadurch «berühmt» gewordenen Kantons St. Gallen glücklich von der Schweiz ferne gehalten werden konnte. Diese Neuerung war auch in dem neuen Steuergesetzentwurf des Kantons Aargau enthalten, ist aber dort sofort vom Finanzdirektor wie vom Grossen Rate fallen gelassen worden, als deren ungerechte Folgen nachgewiesen wurden. Das Rentabilitätsprinzip in seiner Anwendung auf die Besteuerung beruht darauf, dass man den Reinertrag (Rendite, Rentabilität) eines Steuersubjektes mit dem Gesellschaftskapital vergleicht und die Steuer dann mit Progression erhebt, je höher im Vergleich mit dem Kapital der Ertrag ist. Im Basler Steuergesetzentwurf war nun schon von der Regierung vorgesehen, dass die Steuer immer halb so viel Prozent betragen soll, als der Reinertrag Prozente des Gesellschaftskapitales ausmacht. Rentiert z. B. eine Aktiengesellschaft 10%, so beträgt die Ertragssteuer 5%, rentiert sie 20%, beträgt die Steuer 10% des Ertrages, bei

---

Erster Dorfältester: Selbstsucht und Gewalt sind das Hemmnis des Fortschrittes.

Kulikow: Du hast recht. Das Alte pocht auf seine verbrieften Rechte. Es hält die Vergangenheit als Schild über seine Schätze, während die neue Generation sich doch gerade von der Vergangenheit am grimmigsten abwendet. Indessen werden die Machtansprüche der einen oder andern immer wieder durch die Zeitbedürfnisse korrigiert und auf ihr rechtes Mass zurückgeführt.

Zweiter Dorfältester: Und wie denkst du nun unsere Pläne, das heisst jenes Allgemeine, dennoch zu verwirklichen?

Kulikow: Dadurch, dass wir auf dem sicheren Wege weiterschreiten, den die Pioniere der Bewegung vor uns gegangen sind. Wie diese einst in Winkeln und Buden ihre Lager aufmachten, wisset ihr schon.

Zweiter Dorfältester: Du hast es uns erzählt. Meinst du, dass wir es den Genossenschaftern in England und andern Ländern je gleich tun können?

Kulikow: Gewiss! Wir müssen ihnen ebenbürtig werden. In gewissem Sinne über sie hinausgehen, ihre Technik vervollkommnen, ihre Pläne weiter denken, den Samen ihres Evangeliums rastlos ins Land streuen.

Zweiter Dorfältester: Aber wir in unserer kahlen Steppe, wo die Natur so stiefmütterlich, der Winter so lang ist!

Kulikow: Oh, du Kleingläubiger! Als ich heute Morgen über das Land dahinfuhr, und die Wälder unter mir sah, und die silbernen Ströme und die grenzenlose Ebene, da sagte ich mir: Welcher Reichtum, den die Generationen vor uns verschmähten, oder nicht einmal entdeckten! Die Bäume des Waldes, die Erze im Boden, die Triebkraft der Wogen, das Ozon in der Luft — wie kann das alles zweckmässig und sinnvoll in den Dienst der Menschen gestellt werden!

Zweiter Dorfältester: Du bist voll guten Glaubens! Freilich sieht man von oben herab die Dinge wohl besser als wir hier unten.

Kulikow: Von oben erkennt man mehr die Zusammenhänge. Im Geist seh' ich unsere Verkehrsmittel sich entwickeln. Auf Eisenbahnen und Wasserwegen werden unsere Produkte, unsere Mineralien, Kohlen, Silber, Gold, unsere landwirtschaftlichen Erzeugnisse den Weg in ferne Länder nehmen, aus denen man uns selbst mit Geweben, Maschinen und wissenschaftlichen Instrumenten versorgen wird. Der Luftverkehr und die Telegraphie häufen die übrigen Verbindungen.

Zweiter Dorfältester: So könnte unser Land wohl noch einen grossen Aufschwung nehmen!

Kulikow: Ganz gewiss, mein Lieber! Einen grossen Aufschwung, das ist das Wort. Verstehe aber darunter nicht nur materielle Güter, die Häufung des Reichtums, sondern auch —

Erster Dorfältester: Ich ahne, was du sagen willst.

Kulikow: Sondern auch, dass wir teilnehmen sollen am Geiste!

Erster Dorfältester: Willst du uns das noch ein wenig deutlicher machen?

Kulikow (zu den Erwachsenen gewendet): Ganz gern, obgleich ich denke, dass ihr Alten schon wisst, wo ich hinaus möchte. (Zu den Kindern gewendet): Euch will ich es durch eine Geschichte erklären.

Mehrere Kinder: Eine Geschichte? Erzähl', Väterchen!

24% erreicht die Steuer mit 12% das Maximum, das auch nicht überschritten wird, wenn der Ertrag 100 und noch mehr Prozent ausmacht.

Die Genossenschaften sind nun gar nicht gewohnt, den Ueberschuss mit dem Anlagekapital irgendwie in Vergleich zu bringen — abgesehen von den Kreditgenossenschaften und den Pseudogenossenschaften —. Macht man jedoch diesen Vergleich, so ergibt sich gewöhnlich, dass der Ueberschuss einer richtig arbeitenden Genossenschaft meistens 100 und noch mehr Prozent des sogenannten Gesellschaftskapitals ausmacht. Daraus ergibt sich, dass, wenn der Entwurf der Mehrheit unverändert angenommen wird, in Zukunft beinahe alle Genossenschaften in Basel alljährlich 12% Ertragssteuer zahlen müssen, also alle gleichviel wie die best rentierenden Aktiengesellschaften und meistens doppelt bis dreimal so viel als unsere best rentierenden Grossbanken.

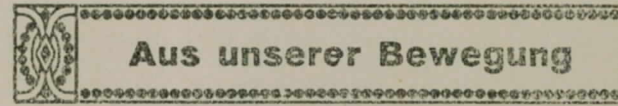
Gegenüber den bisherigen gesetzlichen Ansätzen wäre also die Ertragssteuer der Genossenschaften verachtfacht, während die Ansätze für die physischen Personen, nach der im Berichte der Regierung (Tabelle nach Seite 110 des Ratschlages) enthaltenen Aufstellung nirgends, auch nur das Doppelte der bisherigen Steuer erreichen!

Will das das Basler Genossenschaftsvolk? Bis zum Beweise des Gegenteils möchten wir dies einstweilen bezweifeln und darum hoffen wir, dass die Bemühungen, diese Fehler im Entwurfe zu verbessern, Erfolg haben werden.

Die richtige Lösung liegt unseres Erachtens darin, dass selbstverständlich die Rückvergütungen steuerfrei bleiben, wie im Entwurfe der Mehrheit, dass jedoch im übrigen bei allen Genossenschaften kein variabler, sondern ausschliesslich ein fester Steueransatz vorgesehen wird, der in Analogie zu den Ansätzen für physische Personen in der Verdoppelung der bisherigen Steuer also mit 3% vorgeschlagen wird. Damit geben die Genossenschaften dem Staate, was des Staates ist in gleichem Aufschlag wie die lebenden Personen.

Dem Mehrheitsantrage gegenüber hat der Minderheitsantrag den Vorteil, dass derselbe nur eine Vervierfachung statt Verachtfachung vorsieht; abgesehen von einer anfechtbaren Redaktion hat er aber auch noch den Nachteil, dass er in diese Vervierfachung auch noch die Rückvergütungen einbeziehen will, und dadurch wird er ebenfalls unannehmbar.

Ueber den weitern Verlauf über diese Frage werden wir unsere Leser zu gegebener Zeit unterrichten.




Aus unserer Bewegung

Beinwil a. S. Der Konsumverein Beinwil a. S. erzielte im ersten Halbjahr 1920 einen Umsatz von Fr. 125.745.30 in bar und setzte ausserdem gegen Rückvergütungsscheine für das zweite Halbjahr 1919 Waren im Werte von Fr. 12.154.70 ab. Die Mitgliederzahl stieg um 6 auf 391. An Rückvergütungen für das Berichtsjahr wurden den Mitgliedern (8%) und Nichtmitgliedern (4%) zusammen Fr. 8660.— gutgeschrieben. Nach Abzug dieser Rückvergütung verbleibt ein Reinüberschuss von Fr. 1165.61. Davon werden Fr. 1000.— dem Genossenschaftsvermögen überwiesen und Fr. 165.61 auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen steigt damit auf die beträchtliche Summe von Fr. 70.843.10. Die Liegenschaft steht mit Fr. 30.000.— zu Buch und hat einen Brandschatzungswert von Fr. 49.000.—. Die Bäckerei stellte aus 32.000 kg Mehl 42.826 kg Brot her und nahm ferner Fr. 682.15 für anderes Gebäck ein.

Derendingen. Die Konsumgenossenschaft Derendingen wuchs im Verlauf der letzten Jahre zu einem eigentlichen Bezirkskonsumverein aus, so dass die Statuten, obschon sie erst aus dem Jahre 1915 stammten, den Verhältnissen nicht mehr entsprachen. Aus diesem Grunde führte die Genossenschaft im Rechnungsjahre 1919/20 eine vollständige Statutenrevision durch und gab sich bei diesem Anlass namentlich eine ganz neue Organisation. Die neuen Statuten traten am 28. Juni 1919 in Kraft, galten demzufolge bereits für den grössten Teil des am 28. März 1920 abgeschlossenen Berichtsjahres. Wie aus dem Jahresbericht hervorgeht, haben sie sich im allgemeinen gut bewährt, wenn auch der Uebergang zu dem Neuen, Ungewohnten teilweise nicht ohne weiteres vor sich ging.

Ausser dieser Statutenrevision hat die Genossenschaft im Berichtsjahre drei Neuschöpfungen von Bedeutung hervorgebracht. Sie hat in zwei benachbarten Ortschaften, Subingen und Etziken, Ablagen errichtet und in Derendingen eine Liegenschaft erworben. Alle drei Neuschöpfungen haben sich bewährt, so dass sie der Genossenschaft nicht ein Hemmschuh, sondern eine Hilfe zum Fortschritt sind. Die Ablage in Subingen brachte ihren Umsatz in neun Monaten auf Fr. 32.354.60, die Ablage in Etziken in 4½ Monaten auf Fr. 21.049.75. Der gesamte Umsatz der Genossenschaft beträgt Fr. 528.574.03 gegenüber Fr.

Kulikow: Eine Legende, die ich im Kaukasus hörte. Sie ist nicht so verschlungen und gespensterhaft, wie ihr vielleicht erwartet. Dafür hat sie auch keinen üblen Kern — also hört:

«In einem Dorfe lebten ein Mann und eine Frau. Die waren arm und besassen nur einen Sohn. Als die beiden Alten starben, zog der Junge das einzige Rösslein aus dem Stall, legte ihm Sattel und Zaum an und ritt in die weite Welt hinaus.

Bald kam er in ein fremdes Land, und am Abend hielt er vor einer eisernen Torwölbung mit drei Eingängen. Auf dem Torbogen aber stand geschrieben: «Reitest du durch die linke Pforte, so wirst du auf deinem Wege Hunger leiden. Wählst du den rechten Eingang, so muss dein Ross Hunger leiden. Reitest du durch die Mittelpforte, so stürzt ihr beide in einen Abgrund.

Der Knabe erschrak. Doch überlegte er nicht lange. Der Mittelweg bedrohte ihn mit Tod und Verderben; daher musste er diesen meiden. Zur Rechten, sagte er sich ferner, bringst du dein Rösslein in Bedrängnis und es ist nicht recht, dass es deinetwegen leiden soll. Wenn es aber bei Kräften bleibt, wird es dich schon durch die Hungerzone tragen. Blieb nur der Eingang zur Linken. Also ritt er durch diesen.

Als er eben das Tor passiert hatte, kam schon die Nacht und er wusste nicht, wohin. Da trat eine Frau in schneeweissem Haar auf ihn zu und fragte ihn, wohin er reise.

Er erzählte ihr von seiner Verlassenheit und seinen Plänen, dass er seiner Armut entrinnen und etwas Kühnes in der Welt vollbringen wolle, das ihm Glück und Ruhm bringen solle. Sie sah ihn strenge prüfend an. Dann sagte sie: «Deine Augen sind gütig. Hier hast du eine Kugel; sie ist aus Kristall, aber hüte sie wohl. Sie kann dir von Nutzen sein; und wenn du meine Enkelin siehst, dann grüsse sie von mir; sie wohnt auf einem fernen Berge.

Der Knabe besah sich die Kugel und bemerkte, dass sie leuchtete. Die Alte aber sagte leise: «Sie wird dir auf dem Wege zünden; ich habe hundert Jahre an ihr geschliffen.»

Der Junge war verwundert und gab der Greisin dankbar die Hand. Wie er nun weiterritt, warf die Kugel einen Schein vor ihm her durch die Dunkelheit. Sein Rösslein aber begann zu traben und lief schneller dahin, als ob es von fröhlicher Kraft gespornt würde. Er selbst aber spürte den Hunger kaum, griff dann und wann in seine Manteltasche, um einige Krümlein Brot zum Munde zu führen, und merkte nicht, dass er viele Jahre ritt, dass sein Haar länger wurde und ihm ein dichter Bart um das Kinn spross.

Endlich hielt er an einer Anhöhe. Erstaunt sah er im Schimmer des hellen Morgens einen Urwald hinter sich liegen, der einen gewaltigen Sumpf umgrenzte.

Seinen Weg fortsetzend, kam er in eine rauhe Berggegend. Auf dem höchsten Gipfel stand eine verlassene Burg, deren Eingang so dicht mit Schlingkraut verstrickt war, dass er sich erst einen Weg bahnen musste, wobei er die Kugel in sein Wams steckte.

In der Mitte der Burg ragte ein Thron auf, und vor diesem rauschte ein Springquell, der funkelte vielfarbig wie eine betaute Blume im Morgenlicht. Von der langen

428.650.37 im Vorjahre, also rund Fr. 100.000.— mehr. Die Bäckerei ist daran mit Fr. 102.845.49 (124.876 kg Brot) beteiligt. Die Mitgliederzahl erhöhte sich von 506 um 144 auf 650. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 37.493.31. Die Mitglieder erhalten davon Fr. 31.752.—, d. h. 8% auf den Bezügen in allgemeinen Waren und 4% auf den Bezügen in Brot. Fr. 5000.— fliessen dem Genossenschaftsvermögen zu. Fr. 200.— werden vergabt und Fr. 546.31 auf neue Rechnung vorgetragen. Das Genossenschaftsvermögen beläuft sich nunmehr auf Franken 23.500.—. Die Spareinlagen (Fr. 32.799.85) und die Anteilscheine (Fr. 7842.30) haben im Laufe des Jahres kräftig zugenommen. Immerhin sind sie im Verhältnis zum gesamten Bedarf an Betriebsmitteln (Fr. 376.808.78) noch sehr bescheiden, und es wird die erste Sorge der Genossenschaft für die Zukunft sein müssen, die eigenen Mittel und die Mitgliedergelder so viel als möglich zu vermehren. Die heutigen Verhältnisse sind zwar aus der raschen Entwicklung der Genossenschaft sehr gut zu verstehen, sie müssen sich aber doch ändern, sollen die Zinsen, die heute 2½% des Umsatzes ausmachen, bescheidener werden.

Dietlikon. Langsam windet sich der Allgemeine Konsumverein Dietlikon und Umgebung aus der Krise, in der er sich befand, heraus. Die Verhältnisse sind allerdings auch heute noch so, dass zwischen dem Umsatz und den Betriebskosten ein grosses Missverhältnis besteht. Doch ist der Umsatz in stetem Steigen begriffen, so dass zu erwarten ist, dass in nächster Zeit ein Ausgleich wird geschaffen werden können. Der Umsatz belief sich im Jahre 1919 auf Fr. 220.793.87, Fr. 29 246.74 mehr als im Vorjahre. Der Rohertrag aus dem Warenverkehr ist infolge des Zwanges zu verschiedenen Preisreduktionen bescheiden. Er beträgt nur Fr. 28 256.42, der Reinüberschuss mit Einschluss des Vortrages vom Vorjahre von Fr. 7543.58 Fr. 7796.73. Im Vorjahre wurde eine Rückerstattung nicht ausgerichtet. Aus dem Reinüberschuss dieses Jahres wurden nun den Mitgliedern 5% auf die eingetragenen Bezüge ausgerichtet und etwa Fr. 3000.— dem Reservefonds zugewiesen. Die Ausrichtung einer Rückerstattung wirkte bereits ihr Gutes. Sie führte der Genossenschaft 25 neue Mitglieder zu. Die durch Statutenrevision erfolgte Erhöhung des Anteilscheines auf 100.— Franken wird ihr weiteres zur Kräftigung der Genossenschaft tun.

Erschwil. Die Konsumgenossenschaft Erschwil schloss am 31. Dezember 1919 ihr erstes Rechnungsjahr ab. Das Rechnungsjahr umfasst 13 Monate, die Gründungskosten konnten deshalb so verteilt werden, dass sie das Endergebnis verhältnismässig wenig beeinflussen. Der Umsatz beläuft sich auf rund Fr. 50.000.—. Davon sind Fr. 34.251.— rückvergütungsberechtigt. Der Rohüberschuss aus diesem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 7862.63. Die Betriebskosten belaufen sich auf Fr. 4972.85. Auf den Mobilien wurden Fr. 479.10 abgeschrieben. Der Reinüberschuss stellt sich somit auf Fr. 2310.68. Von diesem Betrag erhalten die Mitglieder Fr. 1712.55 (5%), währenddem Fr. 698.13 zur Bildung eines Genossenschaftsvermögens verwendet werden.

Etzgen. Die bisherige Entwicklung des Landwirtschaftlichen Konsumvereins Etzgen-Mettau ist bei Berücksichtigung der kleinen Verhältnisse, in denen der Konsumverein seine Tätigkeit ausübt, durchaus befriedigend. Im Berichtsjahr belief sich der Umsatz auf Fr. 71.785.28 oder Fr. 4356.31 mehr als im Vorjahre. Der Hauptladen Etzgen steigerte seinen Verkehr um Fr. 8843.70. Dagegen ging der Umsatz in der Ablage Mettau um Fr. 3554.50 und im Migrosverkehr um Fr. 932.89 zurück. Sollten sich die Verhältnisse in Mettau nicht in der nächsten Zeit bessern, so wird sich die Verwaltung ernstlich mit der Frage befassen müssen, ob diese Ablage überhaupt lebensfähig ist. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf 10.670.19 Franken, der Reinüberschuss mit Einbezug des Vortrages vom Vorjahre in der Höhe von Fr. 1667.73 auf Fr. 5429.88. Der Reinüberschuss findet folgende Verwendung: Fr. 200.— Abschreibung auf den Mobilien, Fr. 700.— Rückstellung zur Bildung eines Spezialreservefonds, Fr. 1064.48 Deckung des Mankos der Ablage Mettau, Fr. 1460.15 Rückvergütung an die Mitglieder (8%), Fr. 518.40 Rückvergütung an die Nichtmitglieder (5%) und Fr. 1436.15 Vortrag auf neue Rechnung.

Liestal. Ein Jahr der Weiterentwicklung war's, das hinter uns liegt. Der Umsatz nahm um Fr. 647.783.05 zu und stieg damit auf Fr. 2.390.284.65, gleich 37% Zunahme, wobei alle 21 Läden mitpartizipieren. Wiewohl aber die Monopolartikel eine gesunde, richtige Geschäftslage und finanzielle Entwicklung nicht aufkommen lassen, war das Geschäftsergebnis mit Franken 127.588.31 Nettoüberschuss doch ein erfreuliches. Die Unkosten betragen im abgelaufenen Jahre zufolge der noch stetig gewachsenen Teuerung Fr. 35.124.44 mehr als im Vorjahre, was aber in Anbetracht des grossen, weitverzweigten Geschäftes eine bescheidene Erhöhung genannt werden darf. Die Verteilung des Ueberschusses wurde nun von der Delegiertenversammlung folgendermassen vorgenommen: Abschreibungen Fr. 4930.35 gleich 14% auf Mobilien, Fr. 2068.75 gleich 24% auf Bäckerei-Mobilien, Fr. 4427.60 gleich 22% auf Autos und Fr. 10.000.— gleich 1.8% auf Liegenschaften. Die Zuwendung an den Reservefonds wurde auf Fr. 10 290.05 normiert, womit derselbe auf Fr. 85.000.— ansteigt. Für eine 5prozentige Rückvergütung, wobei auch die Monopolartikel inbegriffen sind, wurden Fr. 95.000.— bereitgestellt und Fr. 871.56 auf neue Rechnung vorgetragen. Die Warenlager nahmen auch im Berichtsjahre wieder etwas zu, betragen im ganzen Fr. 609 157.60 und sind etwas unter Einstandspreisen in der Bilanz eingestellt. Diese steht somit auch dieses Jahr wieder auf gesundem Boden. Die Bezüge beim Verbande machen im abgelaufenen Rechnungsjahre die Summe von Fr. 1.334 707.95 aus. Die Obligationen und Sparkassengelder nahmen erfreulicherweise um Fr. 76 562.20 zu, was ein Beweis des guten Zutrauens unserer Mitglieder bedeutet. Die Mitgliederzahl selber stieg von 3029 auf 3420, also um 391 Neueingetretene.

Die Delegiertenversammlung gab zu diesen Aufstellungen etc. in Diskussion und Abstimmung ihr Einverständnis und wurde der Freude Ausdruck gegeben, dass unser Vereinsschifflein nun wieder in ruhiges Fahrwasser gelangt sei.

Unser Konsumverein hat sich somit von seiner einstigen Misère ordentlich erholt dank der Einsicht seiner Mitglieder und Behörden, und wenn auch noch nicht alles so ist, wie es

---

Reise durstig geworden, sprang der Reiter vom Pferde und trank aus dem Brunnen. Da fühlte er sich plötzlich von neuer Kraft durchströmt, denn jener Quell spendete die Wasser des Lebens. Plötzlich aber stand ein junges Weib neben ihm, in grüner Tracht und schön wie eine Fee, das war die Hüterin des Brunnens. Sie sprach:

«Hast du nicht meine Grossmutter gesehen, eine Frau in weissem Haar?»

«Doch,» sagte er betroffen, «ich sah eine alte Frau mit weissem Haar und ich soll dich grüssen von ihr; sie gab mir diese Kugel.»

Er zog die Kugel aus der Tasche und erstieg mit zwei kühnen Schritten den goldenen Thron. Kaum aber hatte er die Hand geöffnet und die Kugel ans Licht gebracht, als die Mauern der Burg zurücktraten und seine Blicke weit über die Welt hinschweiften; und indem er die Kugel wendete, fiel ihr Schein hierhin und dorthin, in die dunkelsten Hütten und Höhlen.

An einem Ort sah er einen Geizhals, der sich bemühte, Gold zu machen. Der Mann blies mit vollen Backen in eine Glut, auf welcher der Inhalt vieler Pfannen und Töpflein brodelte. Das Gemisch wollte aber kein Metall ergeben, und fluchend schüttete der Alte den Inhalt der Gefässe in die Asche.

Dann schaute er in das Innere einer Spelunke, in welcher trunkene Gesellen an einem Tisch sassen und Karten spielten. Sie gröhlten und stritten sich, und zuletzt warf einer die Karten durcheinander, dass sie hinwirbelten wie Schneeflocken im Sturm.

Und an einem dritten Ort sah er eine Gruppe von vermummten Gestalten, die sich in Beschwörungen ergingen, um einen Teufel zu bändigen, welcher ihrer Meinung nach in der Gegend sein Unwesen trieb und Tieren und Menschen Böses zufügte.

Erschrocken ob dieser Bilder, wendete er die Augen zur Fee zurück. Diese sagte zu ihm: «Ich folgte deinen Blicken und weiss, was du in der Ferne schautest. Und es ist recht, dass dein Herz sich fürchtete. Jene Menschen streben nach Glück wie du selbst, aber sie kommen nicht zum Ziel. Jener Geizhals sucht es im Golde und wird es niemals finden, denn wenn er selbst das Produkt zustande brächte, wäre doch die Mühe umsonst, weil sich das Gold nicht in Glück umsetzen lässt. — Was die Spieler betrifft, so sind sie Schwindler und Betrüger, die danach trachten, sich gegenseitig ihr Gut abspenstig zu machen. Sie wollen den andern nehmen, was sie selbst nicht besitzen, und begreifen nicht, dass sie damit nur in jedes Herz einen Stachel treiben. — Jene andern aber, die Teufel und Gespenster beschwören, sind unglückselige Toren. Die Teufel wohnen in den Menschen selbst: sie werfen nur ihre Schatten nach aussen und dann glauben die Leute, es mit fremden und ihnen feindlichen Wesen zu tun zu haben.»

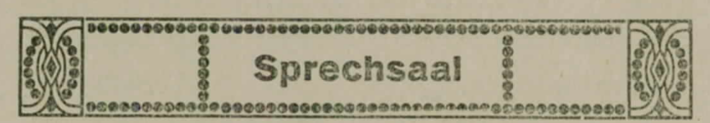
Da sagte der Reiter zur Fee: «Du sprichst weise und man merkt es wohl, dass jene Alte deine Urahne ist. Aber sage mir, was ich tun kann, um die Menschen aus ihrem Unglück herauszuhelfen?»

Darauf entgegnete die Fee: «Dazu hat dich dein Schicksal ausersehen. Nahe dich jenen Menschen mit

wünschenswert wäre, so wollen wir hoffen, der Aufstieg gehe immer weiter, zur Freude und zum Nutzen seiner Mitglieder. *B.*

Anmerkung der Redaktion. Auch wir freuen uns über die erzielten Fortschritte aufrichtig. Im Falle Liestal zeigt es sich aufs neue, was ein festes, solidarisches Zusammenstehen in der Not vermag. Wenn wir einig sind, sind wir unüberwindlich.

Rupperswil. Das 14. Rechnungsjahr brachte der Genossenschaft nicht den erwarteten Aufschwung. Die Mitgliederzahl und der Umsatz blieben mit 165 und Fr. 130,810.63 nahezu auf der Höhe des Vorjahres stehen. Dagegen erhöhten sich die eingeschriebenen Bezüge der Mitglieder um Fr. 9566.— auf Fr. 106,769.50 und damit auch der eingeschriebene Durchschnittsbezug eines Mitgliedes von Fr. 600.02 auf Fr. 647.10. Der gesamte Wareneinkauf beziffert sich auf Fr. 94,002.72. Daran nahmen teil der V. S. K. mit Fr. 71,419.11 und die Bäckereigenossenschaft Lenzburg mit Fr. 17,658.25, so dass für den nichtgenossenschaftlichen Wareneinkauf nur noch ein ganz bescheidener Bruchteil übrig bleibt. Der Reinüberschuss beziffert sich auf Fr. 7197.35. Die Mitglieder erhalten davon Fr. 6406.15 (6% der eingetragenen Bezüge), währenddem der Rest von Fr. 791.20 dem Genossenschaftsvermögen zugewiesen wird. Das Genossenschaftsvermögen erreicht damit einen Bestand von Fr. 18,747.35.



Internationale Hilfsaktion für notleidende Kinder.

Herr Professor Dr. *R. Wilbrandt* richtet an uns das folgende Schreiben:

An den Herrn Redaktor des «Schweiz. Konsum-Verein»!

Verehrter Herr!

Als alter Anhänger und Bewunderer der Genossenschaftssache (in meinem Hamburger-Vortrag «Die Bedeutung der Konsumgenossenschaften» 1913 und in meinem Buch «Sozialismus» habe ich das näher ausgeführt) erlaube ich mir mit einer Anregung an die Genossenschafter heranzutreten.

Beifolgende Hinweise und Erfahrungen eines nahen Freundes, der international stark für die zeitweilige Aufnahme von notleidenden Kindern in glücklicheren Ländern gewirkt hat, sprechen für sich. Ich möchte sie damit unterstützen, dass ich Ihnen, verehrter Herr, anheim gebe, ob nicht auch die Genossenschafter berufen und imstande sein sollten, eine solche Hilfsaktion «weltweiter Brüderlichkeit» (wie es auf dem Glasgower internationalen Genossenschaftskongress 1913 hiess) ins Werk zu setzen; und ob nicht am allermeisten die Genossenschaftssache selbst dadurch international populär werden und zarte, doch feste Fäden spinnen, in jugendlich empfänglichen Herzen Wurzel schlagen und so eine Propaganda der Tat erreichen würde, wie sie nur die Liebe zu betreiben vermag.

Ich wende mich an Sie, verehrter Herr, da ich selbst als Angehöriger einer notleidenden Nation nur deren Selbstaufrichtung, nicht aber internationale Mildtätigkeit zu verlangen habe; zumal uns selber genug zu tun bleibt. Ich hoffe von Ihnen, verehrter Herr, eine freundliche Vermittlung.

Mit genossenschaftlichem Gruss in alter Gesinnung

Ihr sehr ergebener *R. Wilbrandt.*

Wir sind gerne bereit, den uns übermittelten Aufruf an dieser Stelle unseren Lesern zur Kenntnis zu bringen und warm zu empfehlen.

Dennoch können wir nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, dass weite Kreise der schweizerischen Bevölkerung, so u. a. Eisenbahnerkreise und Gewerkschaften bereits sich aktiv an derartigen Hilfsaktionen beteiligt haben und wohl der weitaus grösste Teil dieser Hilfespendenden auch konsumgenossenschaftlich organisiert sind.

Der Aufruf lautet:

Was in dieser Hinsicht möglich ist, hat das Beispiel Dänemarks gezeigt. Nach vielen vergeblichen Bemühungen gelang es endlich im letzten Herbst, die hiesigen Gewerkschaften zu bewegen, unter ihren Mitgliedern Plätze zur Erholungsaufnahme unterernährter deutscher Arbeiterkinder zu verschaffen. Die Arbeit wurde Anfang September vorigen Jahres begonnen. Die ersten Transporte der Kinder waren klein. Rasch wurden sie grösser und bis heute sind 8300 der bedürftigsten, hungernden deutschen Arbeiterkinder nach Dänemark gebracht (Bericht vom 23. Juni 1920). Mitte Juli werden es 10,000 sein. Von diesen waren ein Drittel zwei Monate, ein weiteres Drittel vier Monate und der Rest über sechs Monate dort. Die Kinder waren durchweg untergebracht in den Familien der Arbeiter selbst. Es ist unmöglich auch nur annähernd zu berichten, in welch ausserordentlich rührender Weise diese Hilfsaktion vor sich geht. Stichproben haben ergeben, dass beim Abschied jedes Kind für fast 300 Kronen Geschenke mitnimmt (neue Kleider für sich selbst und seine Angehörigen, Lebensmittel usw.), abgesehen davon, dass die Kinder ausserordentliche Gewichtszunahme aufweisen.

Ich schildere diese Dinge so ausführlich immer mit dem Gedanken, ob nicht eine ähnliche Aktion möglich wäre, ausgehend von den Kreisen der Genossenschaftsbewegung und anknüpfend an die entsprechenden Kreise des Auslandes.

Eine solche Betätigung der «Genossenschaftsgesinnung» würde übrigens nicht nur den notleidenden Kindern unmittelbar helfen, sondern sie würde ausserdem geistig viel bedeuten, einmal um die Lebendigkeit und Fruchtbarkeit der Genossenschaftsidee darzutun, und sodann um zwischen den Mitgliedern der Genossenschaften der verschiedenen Länder die Verbindung herzustellen, was m. E. ganz besonders wichtig wäre, da ja sicher die Genossenschaften die zukünftige Form der inneren Wirtschaftsregelung darstellen und deshalb noch viel mehr innere Bedeutung haben als die Gewerkschaften, die doch immer Kampforganisationen bleiben und den Gedanken der Brüderlichkeit, der allein das Wirtschaftsleben endgültig ordnen kann, nicht so umfassend und allgemein betonen, wie es die Genossenschaften tun.

Freundlichkeit und Liebe. Führe sie herauf an diesen Quell und labe sie mit dem Wasser, das dich erquickte. Dann aber sammle sie zu einer grossen Arbeit, damit sie ihren Eigennutz, die falsche Spekulation und den Aberglauben vergessen!»

Kaum hatte sie das gesagt, da war sie fort, als hätte die Erde sie verschlungen, und auch das Rösslein stand nicht mehr am Platze.

Er aber machte sich sogleich ans Werk, berief alle Toren und Verirrten zu sich, reichte ihnen zu trinken aus dem Brunnen des Lebens und vereinigte sie um seinen Thron. Schon stand es ihm klar in den Sinnen, welche Aufgabe er mit ihnen bewältigen wollte, und von seiner Höhe über das Land deutend, sagte er: «Meine Brüder, zu Füssen dieses Berges dehnt sich ein Sumpf, der ist fünfhundert Meilen breit und tausend Meilen lang; den wollen wir austrocknen und zu einer fruchtbaren Ebene umschaffen, dass grüne Kornwogen sich im Winde neigen und goldene Früchte an den Bäumen schimmern. Und alles soll uns selbst zu eigen sein!»

Diese Rede machte die Herzen höher schlagen. Alles drängte herzu, um einen Platz in der grossen Unternehmung auszufüllen. Und in der gemeinsamen Arbeit erwarben sie das Glück, das ihnen auf den tausendfachen Irrgängen der Selbstsucht ewig fremd geblieben war.» — — — —

Das, liebe Kinder ist meine Geschichte.

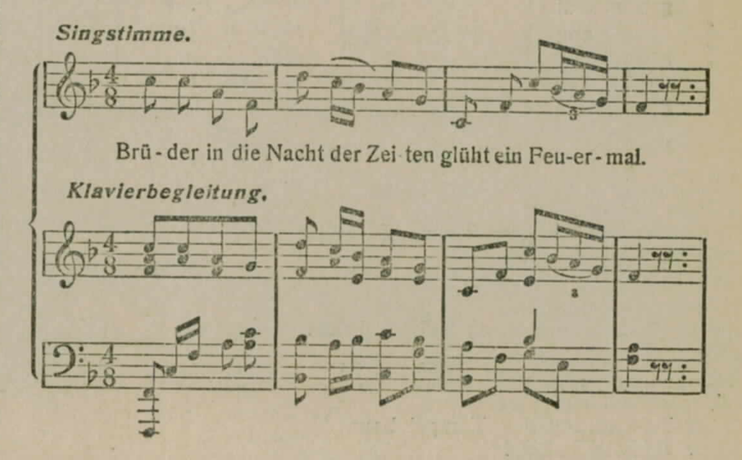
Mehrere Kinder: Bravo, Väterchen! (Sie klatschen in die Hände.)

Ein Aeltester (vortretend): Deine Erzählung war uns eine Freude. Wir werden ihren Sinn bedenken. Wir haben aber auch eine Ueberraschung für dich. In der letzten Zeit lernten wir einige Lieder singen. Wir wollen dir eins vortragen.

Kulikow: Ein Lied? Glück auf dazu!

Der Aelteste (zu den Kindern): Wir singen: «Brüder, in die Nacht der Zeiten . . . . .»

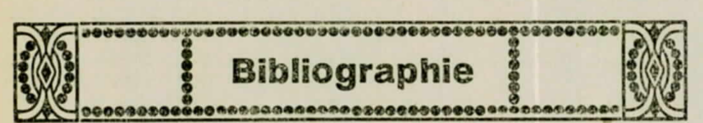
(Die Kinder singen. Eine erwachsene Person begleitet sie auf dem Klavier.)



Natürlich werden die jetzt schon mit einer sozialistischen Hilfsaktion befassten Kreise sich vielfach schneiden mit den bei einer Genossenschaftsaktion in Betracht kommenden. Aber ich könnte mir denken, dass eine grosse Wirkung möglich wäre, wenn z. B. in allen Genossenschaftsläden der neutralen Länder und vielleicht Englands. Plakate aufgeschlagen würden mit der Aufforderung, unterernährte Kinder der deutschen Genossen zur Versorgung entweder durch Erholungsaufenthalt oder durch gesandte Pakete zu übernehmen.

Der letztere Weg käme überall da in Betracht, wo durch äussere Umstände die Aufnahme der Kinder selbst unmöglich wäre. Aber durch ein Zentralbureau könnte dann ein besonders notleidendes Kind nachgewiesen werden, das dann in grossen oder kleinen Abständen ein Paket erhalten könnte. Für diejenigen Genossenschafter, die auch dazu nicht imstande wären, wäre dann die Form einer Geldspende für eine gemeinsame Genossenschaftshilfsaktion denkbar — alle diese Einzeldinge sind aber Spezialfragen der Ausführung, für die die richtigere Form von jedem auf diesem Gebiet der Fürsorge Sachverständigen leicht ausgearbeitet werden könnte, sobald der Entschluss gefasst wäre, an die Brüderlichkeit der Genossenschaftsmitglieder der valutastarken Länder zu appellieren.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Ausübung solcher Hilfsaktionen in der öffentlichen Meinung durchaus aufgefasst werden als der Beweis der wahren Lebendigkeit einer Idee, wie z. B. jetzt die Quäkeridee in Deutschland sich durch diese Hilfsaktionen der Quäker grosse und aufrichtige Achtung in weiten Kreisen Deutschlands erworben hat. Es ist nicht zu zweifeln, dass ein derartiger «Erfolg» auf dem Ideengebiete auch der Genossenschaftsidee zuwachsen würde.



Umgestaltung der Geld- und Währungsverhältnisse, des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs und der Wechselkurse durch den Krieg. Von Professor Dr. h. c. Johann Friedrich Schär. — Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft S. Simon, Berlin W. 30. 1920. — In Nr. 11 des laufenden Jahrganges des «Schweiz. Konsum-Verein» erschien vom gleichen Verfasser ein Artikel «Die europäische Valutakrisis und Vorschläge zu ihrer Sanierung». Die vorliegende Schrift bildet die ausführliche Begründung der in jenem Artikel gemachten Vorschläge; in streng logischem Aufbau, in klarer Darstellung und doch in der denkbar knappesten Form setzt der Verfasser die Grundlagen der Geld- und Währungsverhältnisse auseinander, zeigt, wie sie vor dem Kriege waren, welche Gesetze für die gegenseitige Gestaltung der Geldverhältnisse der verschiedenen Länder massgebend waren und zu welchen Missverhältnissen die Nichtbeachtung dieser Gesetze vor dem Kriege führte, beschreibt dann den zunächst langsamen und dann immer schneller werdenden Sturz der meisten Währungen und die Folgen, die daraus entstanden, und führt schliesslich an Hand einer Reihe von statistischen Gegenüberstellungen die krassen Missverhältnisse in den Geldverhältnissen, wie sie die Kriegs- und Nachkriegszeit geschaffen haben, sehr klar vor Augen. Die Ausführungen, die dem oben erwähnten Artikel zugrunde lagen, bilden den Schluss der Broschüre und gewähren nach all dem Trüben, das die Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse gezeigt hat, einen Ausblick in eine bessere Zukunft. Mit dem Verfasser sind auch wir der Ansicht, dass nur die Erkenntnis der Notwendigkeit gegenseitiger Hilfe für alle, Sieger und Besiegte sowohl als auch Neutrale, die einzige Rettung aus dem Sumpf, in den die Menschheit bereits in sehr bedenklichem Masse geraten ist, bringt.

Das Werk enthält bedeutend mehr als sein Titel andeutet; es bietet des Anregenden so viel und gibt einen derart klaren Einblick in die Entstehungsgeschichte der heutigen Wirtschaftskrise, soweit sie durch die Verschiebung der Währungsverhältnisse hervorgerufen ist, dass wir sie allen denen, die sich ein umfassendes Bild über den behandelten Gegenstand machen wollen, angelegentlich empfehlen möchten. Das Werk ist durch die Buchhandlung V. S. K. erhältlich. Wir werden uns gestatten, gelegentlich die eine oder andere Partie der Abhandlung unseren Lesern noch im Wortlaut zu unterbreiten.



Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 7. Dezember 1920.

1. Mit der **Konsumgenossenschaft Frick und Umgebung** (Aargau) kann in Geschäftsverkehr getreten werden. Die Warenbestellungen sind vorläufig nur gegen vorhandene Deckung auszuführen.

2. Der Statutenänderung der **Konsumgenossenschaft Jona** (St. Gallen) wird die Genehmigung erteilt.

3. Das V. Departement wird ermächtigt, ab 1. Januar 1921 eine Anzahl Lieferantenfakturen im Original mit dem Stempelaufdruck: «Diese Rechnung ist Ihrem Konto bei der Bankabteilung des V. S. K. in Basel belastet und demgemäss dort zahlbar» an die Verbandsvereine weiterzuleiten.

4. Ferner wird beschlossen, dass in Zukunft alle Säcke, welche vom III. Departement geliefert und den Verbandsvereinen belastet werden, nach Gebrauch wieder an das III. Departement für Lebensmittel in Pratteln zu retournieren sind.

Redaktionsschluss: 16. Dezember 1920.



Brüder, in die Nacht der Zeiten
Glüht ein Feuermal.
O werft des Herzens Tore auf —
Gruss dem Morgenstrahl!

Wandeln will sich diese Erde;
Gottes Odem weht.
Wie Glockensang durch Sturmgebraus
Seine Botschaft geht:

Ringt ums Gute, steht zusammen,
Ueber Leid und Streit;
Auf Felsengrund den Tempel baut
Der Gemeinsamkeit!

V.

Apotheose.

Vor einem Monumentalgebäude steht auf einer Erdkugel in weissem Flügelkleid die Genossenschaft. Ein grüner Kranz ziert ihr Haupt. Zu ihren Füssen spielende Kinder, über welche sie wie schützend einen Palmenzweig hält. Zu ihren beiden Seiten die Gesamtheit der in den vorhergehenden Szenen aufgetretenen Darsteller, sowie Krieger aller bekannteren Nationen mit gesenkten Fahnen. Ueber ihrem Standort leuchtet vom Portalbogen des Gebäudes die Inschrift:

WELTBUND DER GENOSSENSCHAFTEN.

Die Gruppe verharrt einen Augenblick in Schweigen. Dann ertönt aus ihrer Mitte, leise anschwellend und von allen mitgesungen, die zweite Strophe des Genossenschaftsliedes «Heil dir Genossenschaft» (Melodie: «Rufst du mein Vaterland»):

Glück dir, Genossenschaft!
Mutig hast du erfasst
Weise das Wort:
Kenne dich selbst, vertrau
Eigener Kraft und bau
Ragend zum Himmelsblau,
Burg dir und Hort.

Vorhang.



Ein Versicherungsheft

der Schweizerischen Volksfürsorge

bildet

ein Festtags=Geschenk

von bleibendem Wert

Erwachsene Personen können sich versichern: **nach Tarif 1**, mit Untersuchung, oder
nach Tarif 2, ohne Untersuchung

Kinder können versichert werden: **nach Tarif 2**, ohne Untersuchung.



Verlangen Sie Prospekte bei der Verwaltung Ihres Konsumvereins oder bei der **Zentralverwaltung der Volksfürsorge, Tellstraße 58, in Basel**



Gute Schuhe

sind heutzutage eine doppelt wertvolle Sache, denn alle Reparaturen sind teuer, und Neuanschaffungen belasten das Budget in empfindlicher Weise.

Die Schuhfabrik der organisierten Konsumenten

macht es sich zum Prinzip, gutes Material gut zu verarbeiten. Die Solidität der aus der

Schuhfabrik des V·S·K

in Basel hervorgehenden Produkte ist denn auch unbestritten und eine der Ursachen des wachsenden Erfolges dieses Genossenschaftsbetriebes. Man verlange in den Schuhmagazinen der Verbandsvereine die Produkte der eigenen Fabrik. Wo keine Schuhwaren geführt werden, verlange man von der Verwaltung des betreffenden Vereins den illustrierten Schuhwarenkatalog, wo jedermann etwas Passendes finden wird.

Die Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu 5¼%, mit Wirkung ab 1. Januar 1921;

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 60 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu 5½%, mit Wirkung ab 1. Januar 1921;

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3 oder 5 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons, eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.,

zu 6%, mit sofortiger Wirkung.

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden jetzt schon auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des nächsten Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.